

LANDTAG RHEINLAND-PFALZ

17. Wahlperiode

**Ausschuss für Familie, Jugend, Integration
und Verbraucherschutz**

17. Sitzung am 17.01.2018
– Öffentliche Sitzung –

Protokoll

– Teil 1 –

	Beginn der Sitzung:	Ende der Sitzung:
Öffentliche Sitzung:	14:32 Uhr	15:48 Uhr
	16:11 Uhr	17:31 Uhr
Nicht öffentliche Sitzung:	15:48 Uhr	15:52 Uhr
Vertrauliche Sitzung:	15:52 Uhr	16:08 Uhr

Tagesordnung:

1. Untergetauchte Ausländer
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der CDU
– Vorlage 17/2249 –

Ergebnis:

1. Erledigt
(S. 4 – 6)
2. Landeserstaufnahmeeinrichtungen für Asylbegehrende – Planungen der Landesregierung zur künftigen Nutzung der Kurpfalz-Kaserne Speyer
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der AfD
– Vorlage 17/2255 –
Erledigt
(S. 7 – 9)

Tagesordnung (Fortsetzung):

- | | Ergebnis: |
|---|---|
| 3. Überschuldung in RLP
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der AfD
– Vorlage 17/2263 – | Abgesetzt
(S. 3) |
| 4. Fünfter Bericht über die Tätigkeit der Härtefallkommission des Landes Rheinland-Pfalz im Jahr 2016
Bericht
Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz
– Vorlage 17/2378 – | Erledigt
(S. 10 – 15) |
| 5. Tödlicher Messerangriff auf eine 15-Jährige in Kandel
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der AfD
– Vorlage 17/2449 – | Erledigt
(S. 16 – 17);
siehe auch Teil 2 des Protokolls |
| 6. Altersfeststellung und Betreuung unbegleiteter Minderjähriger in Rheinland-Pfalz
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der AfD
– Vorlage 17/2465 – | Erledigt
(S. 18 – 30) |
| 7. Altersfeststellung von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der CDU
– Vorlage 17/2471 – | Erledigt
(S. 18 – 30) |
| 8. Möglichkeiten der Altersprüfung
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
der Fraktionen der SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Vorlage 17/2493 – | Erledigt
(S. 18 – 30) |
| 9. Wohnsitzauflage
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der CDU
– Vorlage 17/2467 – | Abgesetzt
(S. 3) |

**17. Sitzung des Ausschusses für Familie, Jugend, Integration und Verbraucherschutz am 17.01.2018
– Öffentliche Sitzung –**

Herr Vors. Abg. Hartloff eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden, insbesondere Frau Staatsministerin Spiegel.

Aufgrund des Mordes an der 15-jährigen Mia in Kandel wird eine Schweigeminute abgehalten.

Vor Eintritt in die Tagesordnung:

Punkte 3 und 9 der Tagesordnung:

3. Überschuldung in RLP

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der AfD
– Vorlage 17/2263 –

9. Wohnsitzauflage

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der CDU
– Vorlage 17/2467 –

Die Anträge werden abgesetzt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Untergetauchte Ausländer

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der CDU
– Vorlage 17/2249 –

Frau Staatsministerin Spiegel informiert, die im Antrag zitierten Zahlen aus der Untersuchung von Dr. Dita Vogel zur Zahl irregulär aufhältiger Ausländer in Deutschland aus dem Jahr 2015 stellten eine recht grobe Schätzung dar. Die Schätzung basiere auf der Zahl der Personen, die in der Polizeilichen Kriminalstatistik als Tatverdächtige der Allgemeinkriminalität erfasst worden seien und bei denen von der Polizei festgestellt worden sei, dass sie sich ohne Aufenthaltsrecht in Deutschland aufhielten.

Von dieser Zahl ausgehend werde aufgrund unterschiedlicher Rückschlüsse ermittelt, dass die Zahl der unerlaubt in Deutschland aufhältigen Ausländer im Jahr 2014 zwischen 180.000 und 520.000 Menschen gelegen habe. Die große Bandbreite der aus dieser Schätzung resultierenden Werte verdeutliche die große Unsicherheit, die die gewählte Berechnungsmethode bringe.

Auch bei anderen Schätzverfahren werde es nicht möglich sein, eine ansatzweise belastbare Aussage zur Zahl unerlaubt aufhältiger Personen in Deutschland machen zu können. Diese Menschen entzögen sich bewusst dem staatlichen Zugriff, sodass Kontakte nur ungewollt und in Notsituationen erfolgten.

Aufgrund der Illegalität des Aufenthalts könne dieser Personenkreis durch staatliche Angebote nur schwer erreicht werden. Dies gelte vor allem dann, wenn die Personen davon auszugehen hätten, dass bei Behördenkontakten ihr unerlaubter Aufenthalt festgestellt und danach wahrscheinlich eine Aufenthaltsbeendigung erfolgen werde.

Anlaufstellen für diese Personen seien in Notsituationen daher in erster Linie nichtstaatliche Hilfsorganisationen und Ärzte, die auch ohne Prüfung von Daten unbürokratisch Hilfe leisteten.

Die Landesregierung werde das Phänomen weiter beobachten, um gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zu ergreifen. Dies könnten etwa die Einrichtung von staatlichen Behandlungsangeboten in Kliniken für diese Personengruppe oder die Prüfung, wie die Beschulung der Kinder erfolgen könne, sein.

Auch unter sicherheitspolitischen Gesichtspunkten sei der Aufenthalt einer erheblichen Anzahl nicht bekannter und ungemeldeter Personen in Deutschland nicht wünschenswert.

Vor diesem Hintergrund müsse die pertinente Schlussfolgerung der Autorin der zitierten Studie beachtet werden. Diese verweise darauf, dass die Verschärfung der Rückführungspraxis zwar zwangsläufig die Zahl der unerlaubt aufhältigen Personen verringere, Verschärfungen aber auch mehr Menschen in die Illegalität trieben und damit einen kontraproduktiven Effekt haben könnten.

Herr Vors. Abg. Hartloff bedankt sich für den Bericht.

Herr Abg. Herber bittet um Auskunft, wie viele Aufenthaltsbeendigungen tatsächlich nach Feststellung eines illegalen Aufenthalts durch die Polizei stattgefunden hätten.

Frau Staatsministerin Spiegel antwortet, dazu lägen keine Zahlen vor. Über untergetauchte Personen habe das Ministerium im Ausschuss im August 2017 gesprochen. Verwiesen werde auf die Kleine Anfrage 17/3406. Darin werde ebenfalls ausgesagt, die entsprechenden Zahlen lägen nicht vor und könnten daher nicht genannt werden.

Herr Abg. Frisch bittet um Bestätigung, es gebe also keinerlei Erkenntnisse über die Größenordnung der Zahl von illegal aufhältigen Personen. Wenn die von Wissenschaftlern angenommene Untergrenze über den Königsteiner Schlüssel heruntergebrochen werde, gehe es um 9.000 Personen in Rheinland-Pfalz.

In der erwähnten Anfrage von Mai 2017 seien Zahlen über die untergetauchten Personen von Januar 2016 bis Juni 2017, bezogen auf abgelehnte Asylbewerber, genannt worden. 305 Personen seien untergetaucht, nachdem eine Abschiebung gedroht habe. Es werde gefragt, warum nicht von der Möglichkeit des Abschiebebewahrsams zur Sicherstellung der Ausreise verstärkt Gebrauch gemacht werde.

Frau Abg. Huth-Haage erläutert, der Antrag sei in Kenntnis dessen gestellt worden, dass die Polizeiliche Kriminalstatistik die einzige Statistik mit einer Erhebung der betreffenden Daten sei und es sich bei den genannten Zahlen um eine große Bandbreite handele.

Die genannten Zahlen entsprächen zwischen 9.000 und 26.000 Personen für Rheinland-Pfalz. Es stelle sich die Frage, wie eine Einschätzung für Rheinland-Pfalz vorgenommen werden könne.

Frau Abg. Rauschkolb erklärt, der Begriff „Untertauchen“ sei wenig technisch. Gefragt werde, welche Haftgründe es geben könne, um jemanden in Gewahrsam zu nehmen.

Frau Staatsministerin Spiegel weist darauf hin, zur Beantwortung der Kleinen Anfrage im vergangenen Jahr sei eine Umfrage bei den rheinland-pfälzischen Ausländerbehörden durchgeführt worden. Von den 36 Behörden hätten sieben keine Angaben zur Fragestellung machen können, da hierüber keine Statistik geführt worden sei.

Bei den restlichen Behörden habe eine Auswertung ergeben, dass sich in dem genannten Zeitraum insgesamt 305 abgelehnte Asylbewerber durch Untertauchen einer drohenden Abschiebung entzogen hätten. In 58 Fällen habe die Abschiebung nachgeholt werden können.

Die 58 Fälle machten deutlich, wenn Personen bei einer Abschiebung nicht angetroffen würden, bedeute dies nicht automatisch ein langfristiges Untertauchen. Im vergangenen Jahr sei im Ausschuss das Beispiel eines erkrankten Kindes, bei dem ein Elternteil mit dem Kind einen Arzt aufsuche und daher nicht am Wohnort für die Abschiebung angetroffen werde, verwendet worden. Zunächst erschienen diese Personen in der Statistik bei den Untergetauchten. In solchen Fällen könne eine Abschiebung nachgeholt werden.

Die Zahl der Untergetauchten sei statistisch schwierig zu umreißen, da nicht nur Menschen im Zuge einer Abschiebevorbereitung untertauchten, sondern es auch die ohne Aufenthaltserlaubnis und ohne Behördenkenntnis Eingereisten gebe. Andere reisten nach Ablauf eines Aufenthaltstitels, beispielsweise eines Touristenvisums, nicht wieder aus. Diese Menschen würden statistisch nicht erfasst.

Herr Dr. Asche (Abteilungsleiter im Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz) ergänzt, die damalige Abfrage habe eine händische Auswertung der Akten bei den Ausländerbehörden erfordert. Aufgrund des erheblichen Arbeitsaufwandes werde ein solches Vorgehen nicht zu beliebigen Zeitpunkten wiederholt. Der Aufwand müsse zu dem gewonnenen Erkenntniswert ins Verhältnis gesetzt werden. Die Ausländerbehörden seien belastet genug.

Bei den Untergetauchten müsse unterschieden werden zwischen denen, die sich konkret einer Abschiebung durch Untertauchen entzogen hätten, sowie denen, die bewusst dauerhaft niemals in einer Statistik aufgetaucht seien. Die Untersuchung beziehe sich auf die Letztgenannten.

Die Gründe dafür, dass jemand in die Kategorie der Untergetauchten falle, seien differenziert. Daran bemesse sich, ob überhaupt eine Haft infrage komme. Eine vollziehbare Ausreisepflicht sei eine Voraussetzung, tatsächliche Anhaltspunkte für das Entziehen einer Abschiebung eine weitere. Bei den eben genannten Gruppen müsse dies unterschiedlich beurteilt werden. Eine Antwort hänge daher vom Einzelfall ab.

Bei einer Haft sei stets die Verhältnismäßigkeit zu beachten. Nicht jeder, der abgeschoben werden solle, könne bis dahin in Haft genommen werden. Die Lage stelle sich nicht so einfach dar. Auch überschritte dies entschieden die Kapazitäten der Haftanstalten. Es wäre unverhältnismäßig und damit verfassungswidrig.

Herr Abg. Frisch stimmt dem Hinweis auf eine sehr heterogene Personengruppe zu. Es sei eine Folge der offenen Grenzen, dass nicht genau bekannt sei, wer sich im Land aufhalte, und darüber keine annähernden statistischen Aussagen getroffen werden könnten.

Es stelle sich die Frage, warum die Ausländerbehörden die erfragten Informationen nicht automatisch erheben. Die Personen seien offensichtlich zur Abschiebung vorgesehen gewesen und anschließend untergetaucht.

Herr Vors. Abg. Hartloff wirft ein, vielfach sei darauf hingewiesen worden, wie fließend Veränderungen in diesem Bereich vor sich gingen. Zu jedem beliebigen Stichtag könnten Statistiken erstellt werden. Gleichzeitig beschäftige die Entbürokratisierung das Parlament viel mehr. Die Frage stelle sich, womit sich die Menschen in welchem Umfang befassen müssten. Dies sei zu bedenken.

Frau Staatsministerin Spiegel antwortet, aufgrund der offenen Grenzen werde beispielsweise eine Reise eines Deutschen nach Frankreich ebenso wenig statistisch erfasst. Unterschiedliche Diskussionen könnten zu diesem Thema geführt werden. Das Wegfallen der Grenzkontrollen zwischen Rheinland-Pfalz und Frankreich werde als große Errungenschaft betrachtet.

In der Tat handele es sich um eine sehr heterogene Gruppe. Dies erschwere eine statistische Schätzung. Der Begriff des Untertauchens sei nicht klar definiert. Darunter fielen Personen, bei denen der Aufenthaltsort für einige Stunden oder Tage nicht geklärt sei und die Abschiebung anschließend nachgeholt werde, ebenso wie Personen, die sich nie bei den Behörden gemeldet oder ein abgelaufenes Touristenvisum hätten.

Im Antrag der CDU sei auch nach Personen gefragt worden, die daraufhin keine Sozialleistungen mehr erhielten. Manche Personen meldeten sich nach einigen Tagen wieder bei den Behörden, weil sie Sozialleistungen in Anspruch nehmen wollten.

Der Antrag ist erledigt.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Landeserstaufnahmeeinrichtungen für Asylbegehrende – Planungen der Landesregierung zur künftigen Nutzung der Kurpfalz-Kaserne Speyer

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der AfD

– Vorlage 17/2255 –

Frau Staatsministerin Spiegel legt dar, laut der Antragsbegründung sollten die Aufnahmeeinrichtungen in Birkenfeld und Ingelheim geschlossen werden. Demgegenüber sei die Einrichtung in Birkenfeld bereits im Oktober 2016 geschlossen worden. Möglicherweise sei die Außenstelle in Bitburg gemeint gewesen.

Der Ministerrat habe am 13. Juni 2017 ein Konzept für die Aufnahmeeinrichtungen in Rheinland-Pfalz beschlossen, das folgende Eckpunkte vorsehe: Es solle vier dauerhafte Aufnahmeeinrichtungen geben, und zwar an den Standorten Trier, Hermeskeil, Kusel und Speyer, mit einer Gesamtkapazität von 3.355 Plätzen sowie eines aktiven Puffers von rund 1.800 Plätzen und weiteren Flächen, die im Notfall für Container, Zelte und Ähnliches kurzfristig hergerichtet werden könnten.

Die Schließung der Außenstellen Trier/Luxemburger Straße und Bitburg sowie die Schließung der Erstaufnahmeeinrichtung in Ingelheim seien ebenfalls vom Ministerrat am 13. Juni 2017 beschlossen worden, ebenso wie der Ausbau der Kapazitäten der Aufnahmeeinrichtung am Standort Speyer auf 1.250 Plätze im Endausbau.

Weiterhin beschlossen worden sei die Übernahme der Funktionalitäten der Einrichtung in Ingelheim am Standort Speyer. Die Erstaufnahmeeinrichtung Speyer solle dann alle für das Asylverfahren und nach dem Asylgesetz erforderlichen Schritte übernehmen. Hierzu gehörten die Registrierung, die erkennungsdienstliche Erfassung, der europäische Datenabgleich, die medizinische Gesundheitsuntersuchung und ein Ankunftszentrum des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) auf der Liegenschaft.

Die Schließung der Außenstelle Luxemburger Straße in Trier sei im Oktober 2017 vollzogen worden. Der Standort Bitburg solle zum Ende des Monats Januar 2018 geschlossen werden. Nach dem aktuellen Bauzeitenplan sei Anfang bis Mitte 2019 mit der Fertigstellung der Erstaufnahmeeinrichtung Speyer zu rechnen. Ursache für die zeitliche Verzögerung gegenüber der ursprünglichen Planung sei die boomende Bauwirtschaft, die es dem Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung (LBB) sehr schwer mache, genügend und geeignete Angebote zu erhalten.

Die Einrichtung in Speyer sei die ganze Zeit in Betrieb. Sie könne allerdings derzeit nur mit einer reduzierten Kapazität von rund 600 Personen belegt werden. Dementsprechend verlängere sich der Betrieb der Erstaufnahmeeinrichtung in Ingelheim bis zum 30. Juni 2019.

Mit Stand vom 12. Januar 2018 stellten sich die Belegungs- und Kapazitätswerte wie folgt dar: In Trier gebe es in der Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende (AfA) Dasbachstraße eine sozial verträgliche Kapazität von 700 bei einer aktuellen Belegung von 420. In der Landesaufnahmeeinrichtung für Asylsuchende (LefA) Ingelheim liege die sozial verträgliche Kapazität bei 350 und die aktuelle Belegung bei 284.

In der AfA Hermeskeil betrage die sozial verträgliche Kapazität 900 und die aktuelle Belegung 661. In der AfA Kusel belaufe sich die sozial verträgliche Kapazität auf 630 und die aktuelle Belegung auf 324. In der AfA Speyer gebe es eine sozial verträgliche Kapazität von 600 und eine aktuelle Belegung von 492. In der Außenstelle Bitburg liege die sozial verträgliche Kapazität bei 200 und die aktuelle Belegung bei 188.

Insgesamt ergäben sich eine sozial verträgliche Kapazität von 3.380 Plätzen und eine aktuelle Belegung von 2.369 Plätzen.

Bereits mit Bezug der Liegenschaft habe es eine Übereinkunft mit der Stadt Speyer gegeben, dass zwei Gebäude der Stadt für die kommunale Unterbringung von Flüchtlingen genutzt würden. Diese Flächen

**17. Sitzung des Ausschusses für Familie, Jugend, Integration und Verbraucherschutz am 17.01.2018
– Öffentliche Sitzung –**

seien durch einen Zaun abgetrennt. Die gemeinsame Nutzung des großzügigen Geländes funktioniere sehr gut.

Die Stadt Speyer habe Interesse an weiteren Gebäuden und Flächen bekundet, sodass im Rahmen der Verhandlungen folgende Einigungen mit dem Land erreicht würden: Die östliche Sporthalle samt Umkleieräumen, der Sportplatz und das Kleinspielfeld, der technische Bereich sowie die beiden Parkplätze würden der Stadt Speyer überlassen. Für das Land blieben weiterhin genügend Puffer- und Freiflächen, um für den Fall steigender Flüchtlingszahlen gerüstet zu sein.

Die der Stadt überlassenen Gebäude und Flächen würden durch einen Zaun vom Gelände der Erstaufnahmeeinrichtung abgegrenzt, sodass eine klare Trennung der Bereiche und Funktionalitäten erfolge.

Die aktuellen Pläne zum Ausbau und zur Weiterentwicklung des Aufnahmestandorts Speyer werde das Ministerium im Rahmen einer Bürgerinformationsveranstaltung am 6. Februar 2018 vorstellen. Zu dieser Veranstaltung sei gemeinsam mit Herrn Oberbürgermeister Eger der Stadt Speyer eingeladen worden.

Herr Vors. Abg. Hartloff bedankt sich für den Bericht.

Herr Abg. Frisch fasst zusammen, derzeit seien etwa 70 % der Kapazitäten ausgelastet. Gefragt werde in diesem Zusammenhang nach dem Grund für die geplante Verdopplung der Plätze in Speyer.

Es stelle sich die Frage, warum die Entscheidung ausgerechnet auf Speyer gefallen sei und ob es Überlegungen zur Sozialverträglichkeit innerhalb der Stadt und der umliegenden Gemeinden gegeben habe.

Gebeten werde um Auskünfte über die Kosten für Sanierung und Ausbau der Einrichtung in Speyer.

Frau Staatsministerin Spiegel wiederholt, der Standort in Ingelheim solle geschlossen werden. Die dort zur Verfügung stehenden Plätze müssten kompensiert werden. Daraus resultiere der geplante Ausbau in Speyer. Ziel sei eine geringere Anzahl an Erstaufnahmeeinrichtungen im Land.

Es habe unterschiedliche Auswahlkriterien für den Ausbau in Speyer gegeben, so etwa die Baukosten und die Eignung des Geländes. 60 bis 70 Mitarbeiter des BAMF würden in der Erstaufnahmeeinrichtung in Speyer vor Ort sein. Dafür würden Büros und Infrastruktur benötigt.

Geplant sei beispielsweise auch ein Gebäude, in dem das Gesundheitsamt für die Gesundheitsuntersuchungen untergebracht werden solle. Am vergangenen Freitag habe sie selbst die Erstaufnahmeeinrichtung in Speyer besucht.

Die ehemalige Kurpfalz-Kaserne in Speyer habe sich für die geplanten Zwecke sehr gut angeboten.

Gesucht worden sei ein Gelände, das sich für eine gute Unterbringung selbst bei möglicherweise erneut ansteigenden Flüchtlingszahlen eigne, bei dem der aktive Kapazitätspuffer schnell reaktiviert werden könne und auf dem im Notfall beispielsweise Container und Zelte aufgestellt werden könnten.

Nach der Erfahrung dessen, was Rheinland-Pfalz im Jahr 2015 zu leisten gehabt habe, ergebe es Sinn, diese Dinge an einem Ort zu bündeln, um eine schnelle Reaktion zu ermöglichen. Die Lagerung von Betten und Ähnlichem zum schnellen Aufbau der Infrastruktur sei am Standort Speyer garantiert.

Die genannten Kriterien seien bei der Entscheidung im Ministerrat zugrunde gelegt worden.

Herr Vors. Abg. Hartloff erinnert an die Frage nach den Kosten.

Herr Abg. Frisch ergänzt, zudem sei nach Überlegungen zur Sozialverträglichkeit im Hinblick auf die Stadt Speyer und die umliegenden Kommunen gefragt worden.

Frau Staatsministerin Spiegel sagt auf Bitte von **Herrn Abg. Frisch** zu, dem Ausschuss eine Aufstellung der Kosten für Sanierung und Ausbau zur Landeserstaufnahmeeinrichtung Speyer zur Verfügung zu stellen.

Frau Staatsministerin Spiegel gibt zur Frage der sozial verträglichen Unterbringung zur Auskunft, dabei habe es sich um eines der Kriterien gehandelt. Dies könne in Speyer gewährleistet werden. Das Gelände sei relativ weitläufig, sodass auch bei einer hohen Belegungszahl genügend Platz für die Menschen zur Verfügung stehe.

Die Zusammenarbeit mit der Stadt Speyer, auch über die kommunalen Einrichtungen der Stadt auf dem dortigen Gelände, laufe außerordentlich gut.

Sie selbst wohne in Speyer und stehe mit einigen in der Nähe der Einrichtung Wohnenden in Kontakt. Die Stimmung sei gut. Es gebe beispielsweise nach wie vor viele Ehrenamtliche, die sich für die Flüchtlinge in der Kommune sowie in der Erstaufnahmeeinrichtung engagierten.

Herr Abg. Kessel fragt, bis wann mit der Einrichtung einer Außenstelle des BAMF in Speyer zu rechnen sei.

Frau Staatsministerin Spiegel antwortet, dies hänge mit den Verzögerungen beim LBB zusammen. Der neue Zeitplan sehe vor, dass die Einrichtung Anfang bis Mitte 2019 mit Personal vom BAMF auf dem Gelände zu einer vollständigen Erstaufnahmeeinrichtung mit Ankunftszentrum werden könne.

Zum 30. Juni 2019 sei die Schließung der Erstaufnahmeeinrichtung in Ingelheim geplant. Diese könne erst geschlossen werden, wenn der Ablauf und die Tätigkeit des Personals in Speyer gewährleistet werden könnten.

Der Antrag ist erledigt.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Fünfter Bericht über die Tätigkeit der Härtefallkommission des Landes Rheinland-Pfalz im Jahr 2016

Bericht

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz

– Vorlage 17/2378 –

Frau Staatsministerin Spiegel trägt vor, seit Juni 2005 sei in Rheinland-Pfalz auf Grundlage des § 23 a Aufenthaltsgesetz eine Härtefallkommission nebst Geschäftsstelle eingerichtet. Seit 2011 sei diese beim Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz angesiedelt.

Seit dem Jahr 2012 werde dem Landtag jährlich über die Tätigkeit der rheinland-pfälzischen Härtefallkommission berichtet, so auch für das Jahr 2016.

Der Tätigkeitsbericht könne auf der Internetseite des Ministeriums abgerufen werden. Dort seien zudem weitere Hinweise zu dem Ablauf des Härtefallverfahrens, den Rechtsgrundlagen sowie der aktuellen Mitgliederliste der Härtefallkommission hinterlegt.

Der erste Teil des Tätigkeitsberichts 2016 enthalte allgemeine Informationen, während sich im zweiten Teil die statistischen Angaben anschließen. Der dritte Teil beinhalte die Hauptgründe für die Anrufung der Härtefallkommission und ende mit einer kurzen Bewertung bzw. einem Ausblick auf die weitere Entwicklung.

Im Jahr 2016 seien insgesamt 121 Anträge betreffend insgesamt 423 Personen von Kommissionsmitgliedern bzw. Eingaben ausländischer Staatsangehöriger oder deren Vertreter mit der Bitte um Sachbefassung der Härtefallkommission an die Geschäftsstelle gerichtet worden.

Bei 39 von ausländischen Staatsangehörigen oder deren Vertretern übermittelten Eingaben, betreffend 128 Personen, habe das vorsitzende Mitglied der Härtefallkommission unter anderem mangels substantieller Begründung oder fehlender Zulässigkeitsvoraussetzungen von einer Sachbefassung der Härtefallkommission abgesehen.

Somit hätten der Geschäftsstelle 82 entscheidungsfähige Anträge zur Bearbeitung vorgelegen, die 295 Personen betroffen hätten. Dies stelle gegenüber dem Jahr 2015 einen Anstieg um 42 Anträge und 149 Personen dar.

Die Anträge verteilten sich auf Staatsangehörige aus 15 verschiedenen Nationen. Angeführt werde die Statistik mit 34 Anträgen für 135 Personen aus Serbien einschließlich Kosovo, gefolgt von 21 Anträgen für 87 Personen aus Albanien und sieben Anträgen für 30 Personen aus Mazedonien.

Die Härtefallkommission habe sich im Jahr 2016 in fünf Sitzungen mit 43 Anträgen für insgesamt 142 Personen befasst, von denen 11 Anträge betreffend insgesamt 36 Personen aus dem Jahr 2015 gestammt hätten.

32 Anträge hätten zu einem Härtefallersuchen geführt, denen sich die Anordnungen zur Erteilung von Aufenthaltstiteln für 97 Personen an die zuständigen Ausländerbehörden durch das Integrationsministerium angeschlossen hätten.

Das Ergebnis von 32 Härtefallersuchen bedeute, dass 74 % der Fallberatungen mit einer für die Antragsteller positiven Entscheidung der Härtefallkommission geendet hätten.

Hauptherkunftsländer der von den Ersuchen Begünstigten seien Serbien einschließlich Kosovo mit 10 Anträgen für 38 Personen gefolgt von Albanien mit acht Anträgen für 25 Personen gewesen.

Die Sachverhalte, welche nach Beratung und Beschlussfassung in der Kommission zu einem Härtefallersuchen an das Integrationsministerium geführt hätten, ließen sich im Wesentlichen in zwei große

Gruppen unterteilen. Die erste bestehe aus Personen mit teilweise mehrjährigem Aufenthalt in Deutschland, die das Ausreisehindernis grundsätzlich nicht zu vertreten hätten und bei denen von einer erfolgreichen Integration ausgegangen werden könne.

Die zweite Gruppe umfasse Personen mit kürzeren Aufenthaltszeiten, für die jedoch eine positive Integrationsprognose erkennbar sei und die sich in individuellen Sondersituationen befänden. Diese Sondersituationen begründeten sich beispielsweise in den familiären Verhältnissen und Erkrankungen bzw. Behinderungen sowie die teilweise damit verbundene Dramatik bei einer Rückkehr ins Heimatland.

Ausschlaggebende Gesichtspunkte für die negativen Entscheidungen in zehn Fällen, also ca. 23 % der beratenen Anträge, seien keine ausreichenden, sich von vergleichbaren Fällen abhebenden substantiellen humanitären oder persönlichen Gründe, mangelnde Integration, das Begehen von Straftaten oder das selbstverursachte Vorliegen von Ausreisehindernissen zum Beispiel durch Täuschung über die Identität oder unzureichende Mitwirkung bei der Passbeschaffung.

Die Zahl der Härtefallanträge habe sich im Jahr 2016 gegenüber dem Jahr 2015 um 105 % erhöht. Nach dem derzeitigen Antragsaufkommen sei für das Jahr 2017 mit einem weiteren Anstieg der Fallzahlen um nochmals 40 % bis 50 % zu rechnen. Dies gründe auf dem starken Anstieg der Zugangszahlen bei den Asylbegehrenden in den Jahren 2014 und 2015.

Der verstärkte Abbau des beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) entstandenen Bearbeitungsstaus führe zudem zu einer erhöhten Zahl ablehnender Entscheidungen, verbunden mit dem Eintritt der vollziehbaren Ausreisepflicht für die Betroffenen.

Während sich Ende 2015 in Rheinland-Pfalz ca. 13.800 Personen mit einer Aufenthaltsgestattung im Asylverfahren befunden hätten, sei die Zahl zum Stichtag 31. Dezember 2016 auf ca. 21.100 Asylbegehrende gestiegen.

Die Härtefallkommission bestehe aus 11 Personen und setze sich zusammen aus der Staatssekretärin bzw. dem Staatssekretär des für das Ausländerwesen zuständigen Ministeriums als vorsitzendes Mitglied, der oder dem Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz, einem Mitarbeiter des für das Ausländerwesen zuständigen Ministeriums, der oder dem Beauftragten der Landesregierung für Migration und Integration bei dem für die integrationspolitischen Angelegenheiten zuständigen Ministerium sowie sieben weiteren Mitgliedern mit jeweils einer Stellvertretung, die durch die Ministerin oder den Minister des für das Ausländerwesen zuständigen Ministeriums auf Vorschlag des Städtetags, des Landkreistages Rheinland-Pfalz, des Beauftragten der evangelischen und der katholischen Kirche, der LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Rheinland-Pfalz, der Menschenrechtsorganisation Amnesty International und dem Arbeitskreis Asyl Rheinland-Pfalz für die Dauer von zwei Jahren berufen würden.

Die Staatssekretärin als Vorsitzende der Härtefallkommission und der Bürgerbeauftragte des Landes könnten gemäß § 2 Abs. 1 Härtefallkommissionsverordnung einen ständigen Vertreter benennen. Beide hätten von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Die Vertreter des Städtetags und des Landkreistags nähmen seit September 2016 nicht mehr an den Sitzungen der Härtefallkommission teil. Für die erfolgreiche Arbeit der Härtefallkommission sei es ein wichtiger Aspekt, die kommunale Sichtweise in angemessener Weise einzubeziehen, um auch in der kommunalen Praxis die entsprechende Akzeptanz zu finden. Daher stelle die Mitwirkung von Landkreistag und Städtetag ein äußerst wichtiges Anliegen dar.

Mit den Spitzen von Landkreistag und Städtetag Herrn Landrat Schartz und Herrn Oberbürgermeister Dr. Matheis sei daher Ende 2017 bzw. Anfang 2018 über die Ausgestaltung zur künftigen Mitwirkung der kommunalen Spitzenverbände in der Härtefallkommission gesprochen worden.

Der diesbezüglichen Entscheidung der Gremien von Landkreistag und Städtetag über eine Mitwirkung in der Härtefallkommission solle an dieser Stelle nicht vorgegriffen werden. Eine kurzfristige Entscheidung sei zugesichert worden. Gehofft werde auf ein positives Ausfallen der Entscheidung.

Herr Vors. Abg. Hartloff bedankt sich für den Bericht.

Herr Abg. Kessel zitiert aus der tabellarischen Gesamtübersicht für 2016 auf Seite 10 eine Anzahl von 82 Anträgen aus der ersten Spalte, welche sich in 15 zuvor bereits erledigte sowie 43 behandelte Anträge aufteile. Zu fragen sei, woraus sich die Differenz ergebe.

Herr Abg. Frisch erklärt, die kommunalen Spitzenverbände hätten sich nicht ohne Grund aus dem Gremium zurückgezogen. Sie hätten deutlich kritisiert, dass eine überdurchschnittlich hohe Anzahl von positiven Entscheidungen getroffen worden sei. Diese konterkarierten die Bemühungen der kommunalen Ausländerbehörden zur Rückführung und belasteten die Kommunen finanziell.

Nun gebe es einen weiteren Anstieg von 69 % auf 74 %. Gefragt werde nach dem Grund der Zuversicht, dass die Spitzenverbände in das Gremium zurückkehren würden. Es sei nicht erkennbar, dass deren Bedenken Rechnung getragen worden sei.

Im vergangenen Jahr habe die Quote der positiven Entscheidungen in Rheinland-Pfalz deutlich über der der anderen Bundesländer gelegen. Zu fragen sei, wie sich dies derzeit darstelle.

Es habe geheißen, wenn die Abschiebungen terminiert seien, werde in der Regel keine aufschiebende Wirkung erzeugt. Es stelle sich die Frage, ob diese dann tatsächlich durchgeführt würden oder ein Gesuch bei der Härtefallkommission zur vorübergehenden Aussetzung des Verfahrens führe.

Frau Staatsministerin Spiegel gibt zur Antwort, der Abteilungsleiter sichte gerade die Tabelle bezüglich der Differenz.

Der Anstieg der Zahl der Anträge habe im Gespräch mit den kommunalen Spitzenverbänden keinen Ausschlag gegeben. Den kommunalen Spitzenverbänden seien die Zugangszahlen nach Rheinland-Pfalz auch für 2014 und 2015 genau bekannt. Da sie es in den Ausländerbehörden vor Ort mitbekämen, wüssten sie zudem, dass der Bearbeitungsstand beim BAMF abgebaut und dies Folgewirkungen auf möglicherweise eingehende Anträge haben werde. Es handele sich nicht um den zentralen Punkt der Diskussion, wie viele Personen in Rheinland-Pfalz solche Anträge stellten.

Die Anträge könnten bei der Härtefallkommission nur von deren Mitgliedern eingebracht werden. Ein Antragsteller müsse sich daher an die Mitglieder der Härtefallkommission wenden, welche dann selbst über das Einbringen eines solchen Antrags entschieden.

Zur Quote der positiven Entscheidungen in den anderen Bundesländern könne keine Aussage getroffen werden. Es werde nicht von gravierenden Ausreißern in die eine oder andere Richtung ausgegangen. Die Härtefallkommissionen arbeiteten je nach Bundesland unterschiedlich und seien unterschiedlich zusammengesetzt. In einigen Bundesländern wie beispielsweise den Stadtstaaten gebe es eine andere Struktur als in anderen.

Wenn eine Abschiebung bereits terminiert sei, gebe es keine Möglichkeit mehr, einen Antrag für die Härtefallkommission zu stellen. Eine aufschiebende Wirkung ergebe sich daher nicht. Die Abschiebung werde dann vollzogen.

Herr Dr. Asche (Abteilungsleiter im Ministerium für Familie, Frauen, Jugend Integration und Verbraucherschutz) möchte bestätigt wissen, bei der Frage nach der Statistik gehe es darum, dass unter Anträge gemäß § 3 Abs. 1 die Zahl 82 stehe und sich bei Addition der Zahlen eine Differenz ergebe.

Herr Abg. Kessel bestätigt, die Differenz liege bei 24.

Herr Dr. Asche fährt fort, nicht jeder Antrag führe zu einer Befassung. Bei einem Antrag handele es sich um ein Begehren auf Befassung. Dies müsse nicht unbedingt ein Härtefallersuchen sein, mit dem sich die Kommission tatsächlich befasse und das zu einer Unzulässigkeit führe. Falls auf Nachfrage beim Geschäftsleiter eine andere Erklärung gegeben werde, werde diese gerne nachgereicht.

Herr Dr. Asche sagt auf Bitte von **Herrn Abg. Kessel** zu, dem Ausschuss nähere Erläuterungen bezüglich der tabellarischen Gesamtübersicht für das Jahr 2016 zur Verfügung zu stellen, falls sich auf Nachfrage beim Geschäftsleiter eine andere Erklärung ergebe.

Frau Abg. Huth-Haage gibt bekannt, mehrfach sei auf Nachfragen nach dem Stand bei den kommunalen Spitzenverbänden ausgesagt worden, es fänden Gespräche statt, und es herrsche Zuversicht, dass sich etwas tue. Alle hofften, dass die kommunalen Spitzenverbände wieder mit an den Tisch kämen. Diese seien entscheidend für die Gestaltung einer gelungenen Integration.

Seit dem Ausstieg der kommunalen Spitzenverbände seien beinahe eineinhalb Jahre vergangen. Im Hinblick auf die Brisanz des Themas handele es sich um einen sehr langen Zeitraum. Daher werde gefragt, worauf sich der Optimismus gründe.

Gebeten werde um Zahlen zu den aufgrund der langen Wartezeiten positiv beschiedenen Verfahren. An dieser Stelle werde ein rechtsstaatliches Verfahren ad absurdum geführt. Wenn Änderungen erfolgen sollten, müsse die Verfahrensdauer verkürzt werden.

Frau Abg. Schneid bittet um Auskunft zu den Kriterien, ob jemand als integriert betrachtet und dessen Fall daher in der Härtefallkommission behandelt werde.

Frau Abg. Binz stellt fest, die Antragszahlen hätten sich mehr als verdoppelt. Gleichzeitig sei die Anzahl der Personen, für die ein Aufenthaltstitel genehmigt worden sei, von 86 Personen im Jahr 2015 auf 97 Personen im Jahr 2016 nur leicht gestiegen. Dies relativiere den Aufwuchs bei den Antragszahlen stark.

Daher ließen die Zahlen nicht den Rückschluss zu, die Kommission arbeite nicht gewissenhaft. Ein Drittel aller Anträge werde nicht zur Befassung vorgelegt, sondern durch eine Kriterienüberprüfung bereits vorher abschlägig behandelt.

Entscheidend seien die Anträge von Personen, die sich schon lange Zeit im Land aufhielten. Dabei handele sich um eines der Kriterien. Es müssten weiterhin alle für eine Verkürzung der Verfahrensdauer sorgen. Dies hänge auch vom BAMF ab. Laut den am heutigen Tag veröffentlichten Zahlen seien im Jahr 2017 24.000 Anträge aus den Vorjahren bearbeitet worden.

Solange die hohe Anzahl von Anträgen aus den Vorjahren nicht abgearbeitet sei, werde auch vor der Härtefallkommission eine Beschäftigung mit Anträgen von Menschen erfolgen müssen, die sich bereits lange Zeit in Deutschland aufhielten und bei denen die Integration sehr weit fortgeschritten sei. Diese hätten ein berechtigtes Anliegen, einen Antrag vor der Härtefallkommission zu stellen.

Frau Staatsministerin Spiegel stimmt zu, die kommunalen Spitzen nähmen seit bereits eineinhalb Jahren nicht an der Härtefallkommission teil. Da Herr Landrat Hirschberger in den wohlverdienten Ruhestand gegangen sei, müsse mit Herrn Landrat Schartz neu angeknüpft werden. An die bereits erfolgten Gespräche und Vereinbarungen könne nicht nahtlos angeknüpft werden.

Sie selbst habe Herrn Schartz, der noch nicht so lange im Amt sei, sofort darauf angesprochen. Es habe sich um ein sehr gutes Gespräch gehandelt. Auch mit Herrn Dr. Matheis habe es gute Gespräche gegeben. Daher rühre der Optimismus. Es gehe um eine Angelegenheit, die die beiden nicht allein entscheiden wollten und könnten, sondern in den Gremien von Landkreistag und Städtetag erörtert werde. Es sei mitgeteilt worden, dass die entsprechenden Gremien zeitnah tagten. Aufgrund dessen werde auf eine baldige Rückmeldung gehofft.

Eine Vielzahl von Gesprächen machten ein Thema nicht unbedingt besser. Manchmal erfolge durch Gespräche jedoch ein Reifungsprozess.

Zur Frage der guten Integrationsprognose werde als fiktives Beispiel, das sich an viele Fälle aus der Härtefallkommission anlehne, eine Familie mit schulpflichtigen Kindern genannt. Die Schulgemeinschaft stehe in manchen Schulen voll dahinter, dass ein betreffendes Kind in Rheinland-Pfalz bleiben und weiter die Schule besuchen könne. Die Kinder seien fleißig, lernten, sprächen gut Deutsch und hätten Freundschaften vor Ort geknüpft. Die Eltern lernten ebenfalls fleißig Deutsch. Der Vater oder die Mutter habe einen Ausbildungs- oder Arbeitsvertrag in Aussicht. Die Familie habe viele wichtige Schritte der Integration vollzogen. Alle wollten sich integrieren. Viele engagierten sich für die Familie, damit diese eine Chance erhalte, bleiben zu dürfen. Derartige Fälle würden an die Härtefallkommission herangetragen.

Herr Dr. Asche sagt, es gebe keine Statistik, wie viele Jahre sich jemand im Schnitt in Deutschland aufgehalten habe, dessen Fall in der Härtefallkommission zur Entscheidung anstehe und positiv beschieden werde.

Die Länge der Aufenthaltsdauer stelle bei der Entscheidung der Härtefallkommission keinen Wert an sich dar. Sie müsse stets in Kombination damit betrachtet werden, wer die lange Aufenthaltsdauer zu vertreten habe und ob diese mit einer erfolgreichen Integration einhergegangen sei.

Diese Kombination von Argumenten führe dazu, dass eine langjährige Aufenthaltsdauer einer der Pfeiler sein könne, die zu einer positiven Entscheidung führten. Je kürzer die Aufenthaltsdauer, desto stärker müssten die besonderen Elemente, die den Fall heraushöben, bzw. die besondere Integrationsleistung sein.

Er selbst habe einige Sitzungen der Härtefallkommission begleitet. Das von der Ministerin zuvor geschilderte Bild einer verstärkten Integration durch Zeitablauf und einer dennoch vollziehbaren Ausreisepflicht stelle sich der Kommission oft dar. Kürzere Verfahrensdauern würden nur in Kombination mit einer vernünftigen Altfallregelung für diejenigen helfen, die dies nicht zu vertreten hätten. Dann müsse womöglich nicht auf die Härtefallkommission zurückgegriffen werden, sondern es könne vorher klar gesetzlich geregelt werden.

Herr Abg. Frisch merkt zu dem Beitrag von Frau Abgeordneter Binz an, laut dem Bericht seien 82 entscheidungsfähige Anträge zur Bearbeitung vorgelegt worden. Die von der Kommission nicht angenommenen Anträge seien in dieser Zahl nicht enthalten. Es handele sich um 42 von der Kommission angenommene Fälle mehr, was einem Anstieg von 105 % sowie bei der Personenzahl um 102 % entspreche. Diese Fälle seien zum Teil noch nicht bearbeitet, weil die Kommission noch Fälle aus dem Vorjahr zu bearbeiten gehabt habe. Es entspreche nicht der Realität, dass sich nicht viel geändert habe.

Bei der gestellten Frage sei es nicht um die gestiegene Fallzahl, sondern um die weiter gestiegene Quote von positiven Entscheidungen gegangen. Dies habe ein Argument der kommunalen Spitzenverbände dargestellt. Daher sei es vorstellbar, dass sich die kommunalen Spitzenverbände dazu weiterhin kritisch und distanziert zeigten.

Nach einem positiven Bescheid werde von der Landesregierung nach dem Bericht in allen Fällen eine vorübergehende Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr erteilt. Es stelle sich die Frage, was nach Ablauf dieses Jahres geschehe.

Gefragt werde, wie sich die positiven Entscheidungen zahlenmäßig auf die beiden Gruppen derjenigen, die sich bereits lange bzw. erst kurz im Land aufhielten, verteilten.

Frau Abg. Rauschkolb versteht die Absicht hinter der soeben gestellten Frage von Herrn Abgeordneten Frisch nicht. Die Härtefallkommission sei per Verordnung eingesetzt worden und könne selbst entscheiden, welche Fälle positiv beschieden würden. Die Aufenthaltsdauer tue dann nichts zur Sache, da die Härtefallkommission klare Kriterien anwende.

Es bestehe der Eindruck, dass keine anderen Entscheidungen getroffen worden seien, seit die Kommunen nicht mehr vertreten gewesen seien. Darauf werde Wert gelegt. Oft würden die Abgeordneten von Bürgermeistern aufgesucht, wenn gut integrierte Personen Schwierigkeiten hätten, im Land bleiben zu dürfen.

Wenn es wie von Frau Staatsministerin Spiegel geschildert Wechsel gebe, müsse neu angeknüpft werden. Gewünscht werde, dass die Kommunen weiter mit an Bord seien.

Jemand, der durch alle Raster falle, solle ein Netz haben, sodass noch einmal darüber beraten werde, wie geholfen werden könne. So werde die deutsche Gesellschaft verstanden. Der Institution der Härtefallkommission komme daher große Bedeutung zu.

Frau Abg. Binz stellt klar, oft laute das Argument bei einer Befassung mit der Beteiligung der kommunalen Spitzen die Belastung der Kommunen durch die Menschen, die nach Entscheidung der Härtefallkommission im Land bleiben dürften. Daher sei es wichtig, im Bericht nicht nur die Zahlen der Anträge,

**17. Sitzung des Ausschusses für Familie, Jugend, Integration und Verbraucherschutz am 17.01.2018
– Öffentliche Sitzung –**

sondern auch die der Personen zu betrachten, die einen Aufenthaltstitel erhalten hätten. Diese Zahl sei von 86 Personen im Jahr 2015 auf 97 Personen im Jahr 2016 gestiegen, habe sich jedoch nicht verdoppelt.

Ein einziger Fall aus dem Jahr 2016, der eine Person betroffen habe, sei zurückgestellt und noch nicht entschieden worden. 2016 habe sich die Kommission zudem mit elf Anträgen befasst, die bereits 2015 eingegangen seien. Diese könnten mit eingerechnet werden. Darauf sei sich bezogen worden.

97 Personen in einem Jahr auf ganz Rheinland-Pfalz verteilt sei eine Zahl, die von den Kommunen bewältigt werden könne.

Herr Abg. Frisch zeigt sich verwundert, wenn der Eindruck erweckt werden solle, es gebe keine Probleme. Die kommunalen Spitzenverbände seien nicht ohne Grund ausgestiegen.

Bei der damaligen Debatte habe das Hauptargument gelautet, die Kommunen sähen sich mit ihren Argumenten und Positionen in der Kommission nicht ausreichend wertgeschätzt. Die Bedenken über hohe Kosten für die Kommunen und möglicherweise zu großzügige Entscheidungen hätten diese in der Kommission vorgetragen. Da sie mit zwei Mitgliedern in der Kommission regelmäßig überstimmt worden seien, was ausdrücklich so geäußert worden sei, hätten sie sich irgendwann frustriert zurückgezogen.

An dieser Stelle werde aufgrund der steigenden Quote an positiven Entscheidungen keine Veränderung gesehen.

Es habe zwar 82 entscheidungsfähige Anträge gegeben, die Kommission habe sich jedoch aus Zeitgründen nur mit 42 befasst. Daher gebe es keine höhere Anzahl an Personen mit positivem Bescheid.

Herr Vors. Abg. Hartloff weist darauf hin, die Frage der Härtefallkommission sei im Ausschuss verschiedentlich diskutiert worden. Es werde der Appell an die Anwesenden gerichtet, da die Gremien von Städtetag und Landkreistag demnächst tagten, mit deren Mitgliedern zu sprechen und auf eine Rückkehr in die Härtefallkommission hinzuwirken.

Frau Staatsministerin Spiegel bestätigt, im Jahr 2017 habe es wie zuvor dargelegt mehr Fälle gegeben. Im Jahr 2016 habe es 74 % und im Jahr 2017 65 % positive Entscheidungen gegeben. Die Behauptung, die Zahl positiver Entscheidungen würde steigen, treffe nicht zu.

Der Aufenthaltstitel werde für ein Jahr erteilt. Anschließend erfolge das dauerhafte Bleiberecht. Dies sei in den anderen Bundesländern ebenso geregelt.

Zur Frage der Personen mit kürzeren Aufenthaltszeiten werde als fiktives Beispiel, das sich an reale Beispiele aus der Härtefallkommission anlehne, eine Familie genannt, bei dem beispielsweise ein Kind schwer erkrankt oder schwer behindert sei und bei dem die Erkrankung oder Behinderung im Herkunftsland nicht gut oder gar nicht behandelt werden könne.

Der Tagesordnungspunkt ist erledigt.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Tödlicher Messerangriff auf eine 15-Jährige in Kandel

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der AfD
– Vorlage 17/2449 –

Frau Dr. Volk (Abteilungsleiterin im Ministerium der Justiz) berichtet, die Staatsanwaltschaft Landau in der Pfalz führe ein Ermittlungsverfahren gegen einen nach bisherigen Erkenntnissen 15 Jahre alten Beschuldigten wegen eines tödlichen Messerangriffs. Der Beschuldigte sei dringend tatverdächtig, am 27. Dezember 2017 gegen 15:20 Uhr in einem Drogeriemarkt in Kandel unvermittelt auf ein 15 Jahre altes Mädchen mehrfach mit einem Messer eingestochen und sie durch einen Stich im Bereich des Herzens tödlich verletzt zu haben.

Nach dem bisherigen Ergebnis der Ermittlungen habe sich das 15-jährige Opfer am Nachmittag des 27. Dezember 2017 mit zwei Jugendlichen nach Kandel begeben und sei dort kurz vor der Tat dem Beschuldigten am Bahnhof begegnet. Der Beschuldigte solle dem Mädchen gefolgt sein, das mit seinen Begleitern zunächst ein in der Nähe des Tatorts gelegenen Supermarkt aufgesucht habe. Dort solle der Beschuldigte das mutmaßliche Tatmesser erworben haben. Er sei dann dem späteren Tatopfer in den Drogeriemarkt gefolgt, gezielt auf es zugegangen und habe unvermittelt mehrfach auf das Opfer eingestochen.

Der Tat sei nach bisherigen Erkenntnissen kein Streit vorausgegangen. Das Opfer habe sich vielmehr keines Angriffs versehen.

Der Beschuldigte sei unmittelbar nach der Tat von Kunden des Marktes überwältigt und durch die eintreffende Polizei in Gewahrsam genommen worden. Am Morgen des 28. Dezember 2017 sei er dem Haftrichter des Amtsgerichts Landau vorgeführt worden. Gegen ihn sei antragsgemäß Haftbefehl wegen Totschlags ergangen, und er sei in eine Jugendstrafanstalt verbracht worden.

Nach den bisherigen Erkenntnissen sei der Beschuldigte mit der Verstorbenen mehrere Monate befreundet gewesen. Sie hätten eine Beziehung geführt, die am 4. Dezember 2017 beendet worden sei.

Der Beschuldigte mache bisher von seinem Schweigerecht Gebrauch.

Die Zentrale Kriminalinspektion Ludwigshafen habe aufgrund eines von der Staatsanwaltschaft Landau erwirkten Durchsuchungsbeschlusses den Wohnraum des Beschuldigten durchsucht und unter anderem zwei Mobiltelefone sichergestellt. Die aufgefundenen Beweismittel würden aktuell gesichtet.

Daneben konzentrierten sich die Ermittlungen auf die Vernehmung von Zeugen sowie kriminaltechnische Untersuchungen.

Die Staatsanwaltschaft gehe aufgrund der nun vorliegenden Erkenntnisse von einer heimtückischen Begehungsweise aus und bewerte die Tat als Mord. Die Ermittlungen dazu, ob gegebenenfalls weitere Mordmerkmale verwirklicht worden seien, dauerten an.

Bei dem Beschuldigten handle es sich nach bisherigen Erkenntnissen um einen ledigen afghanischen Asylsuchenden. Er sei im April 2016 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist und zuletzt in einer betreuten Wohngruppe in Neustadt an der Weinstraße wohnhaft gewesen.

Der Beschuldigte sei bei seiner Einreise nach eigenen Angaben nicht im Besitz eines Ausweispapiers gewesen. Als Geburtsdatum habe er den 1. Januar 2002 angegeben. Da bislang keine hinreichend gesicherten Erkenntnisse zum tatsächlichen Alter des Beschuldigten vorlägen, habe die Staatsanwaltschaft Landau ein medizinisches Gutachten zur Bestimmung des Alters des Beschuldigten in Auftrag gegeben. Mit dem Eingang des Gutachtens sei in einigen Wochen zu rechnen.

Der Beschuldigte sei bereits im Vorfeld dieses Geschehens polizeilich auffällig geworden. Es seien Anzeigen wegen Körperverletzung, Beleidigung, Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen und Nötigung erfolgt.

Zu weiteren Details der Ermittlungen könne im Hinblick darauf, dass es sich bei dem Beschuldigten um einen Jugendlichen handele, und wegen der noch laufenden Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Landau nur in vertraulicher Sitzung weiter vorgetragen werden.

Herr Vors. Abg. Hartloff bedankt sich für den Bericht.

Herr Abg. Frisch wünscht die Auskunft, von wo und wie der Beschuldigte eingereist sei.

Frau Staatsministerin Spiegel gibt bekannt, laut den dazu vorliegenden Informationen sei der Beschuldigte in Frankfurt in Obhut genommen und von dort an den Landkreis Germersheim verteilt worden.

Herr Abg. Frisch macht geltend, dies sei nicht die Frage gewesen.

Frau Staatsministerin Spiegel fügt an, dazu lägen keine Erkenntnisse vor.

Herr Abg. Frisch bittet um Information, warum aufgrund der Nötigungen, Beleidigungen und Drohungen gegenüber der getöteten Person nicht konsequenter vorgegangen und ob das Gefährdungspotenzial unterschätzt worden sei. Andere Maßnahmen hätten möglicherweise verhindert, dass es zu dieser Tat gekommen wäre.

Frau Dr. Volk möchte sich dazu aus Sicht der Strafverfolgung nur in vertraulicher Sitzung äußern.

Der Ausschuss beschließt in nicht öffentlicher Sitzung, den Tagesordnungspunkt in vertraulicher Sitzung weiter zu beraten.

Der Ausschuss kommt überein, gemäß § 80 Abs. 9 Satz 4 HS 1 GOLT den Fraktionen an der vertraulichen Sitzung die Teilnahme je einer Person aus dem Kreis ihrer Mitarbeitenden zu gestatten.

Der Antrag ist mit der weiteren Beratung des Tagesordnungspunktes in vertraulicher Sitzung erledigt.

Punkte 6, 7 und 8 der Tagesordnung:

6. Altersfeststellung und Betreuung unbegleiteter Minderjähriger in Rheinland-Pfalz

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der AfD
– Vorlage 17/2465 –

7. Altersfeststellung von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der CDU
– Vorlage 17/2471 –

8. Möglichkeiten der Altersprüfung

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
der Fraktionen der SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Vorlage 17/2493 –

Herr Vors. Abg. Hartloff informiert, die Punkte 6, 7 und 8 der Tagesordnung würden gemeinsam beraten.

Frau Staatsministerin Spiegel führt aus, die Anträge stünden im Zusammenhang mit dem schrecklichen Tod einer 15-jährigen jungen Frau in Kandel. Die Anteilnahme gelte den Eltern, Angehörigen, Freundinnen und Freunden des getöteten Mädchens. Die Tat mache betroffen und traurig. Es sei Aufgabe der Staatsanwaltschaft zu ermitteln, was zu der Tat geführt habe.

Das Interesse der Ministerin und der gesamten Landesregierung – und sicherlich auch der Kommunen – bestehe darin, dass nur minderjährige unbegleitete Flüchtlinge in Obhut genommen würden. Über die Anträge von volljährigen Asylsuchenden müsse nach dem Asylverfahren für Erwachsene entschieden werden, und sie müssten über die Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes aufgenommen werden. Das Ziel müsse sein, mit den vorhandenen gesetzlichen Instrumenten alle Anstrengungen zu unternehmen, um dies zu gewährleisten.

Es gebe eine bundesgesetzliche Regelung, die ein eindeutiges behördliches Verfahren zur Altersfeststellung vorschreibe. Die bundesgesetzlichen Regelungen seien mit Verfahrensstandards für die Jugendämter unterlegt. Insofern gebe es nicht einen rechtsfreien Raum, der nach Belieben ausgelegt werden könne. Die verbindliche und verlässliche Umsetzung der gesetzlichen Regelungen sei Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung.

Trotz gesetzlicher Regelungen und Verfahrensstandards kämen Fälle vor, bei denen sich die behördliche Altersfeststellung im Nachhinein als unzutreffend erwiesen habe. Dies sei ärgerlich, habe aber nichts mit ungenauer Arbeit in den Jugendämtern zu tun, sondern liege in der Komplexität der zu erfüllenden Aufgabe der Altersfeststellung. Es werde immer Fälle geben, bei denen das Alter zu einem späteren Zeitpunkt aufgrund neuer Erkenntnisse korrigiert werden müsse. Das gemeinsame Ziel müsse sein, diese Fälle so gering wie möglich zu halten.

Seit dem 1. November 2015 griffen die neuen bundesgesetzlichen Regelungen zur bundesweiten Verteilung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Ende 2017 hätten bundesweit rund 55.000 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Deutschland gelebt. Es habe 2016 einen deutlichen Anstieg der Fallzahlen auf bundesweit über 68.000 gegeben. Der Stand von Ende 2017 habe wieder den Stand von Ende 2015 erreicht.

Die 41 rheinland-pfälzischen Jugendämter seien Ende 2017 für rund 2.700 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zuständig gewesen. Rheinland-Pfalz habe damit seit Ende 2015 einen Anstieg von rund 1.500 auf knapp 2.700 Fälle erlebt und erfülle somit seine Aufnahmequote nach dem Königsteiner Schlüssel.

In Rheinland-Pfalz habe es im Jahr 2017 insgesamt 658 Neufälle gegeben. Die meisten der jungen Menschen, 541 Fälle und somit 82 %, seien direkt in Rheinland-Pfalz angekommen. 117 Fälle und damit 18 % seien aus einem anderen Bundesland zugewiesen worden. Die Neuzugänge würden sich mit den

**17. Sitzung des Ausschusses für Familie, Jugend, Integration und Verbraucherschutz am 17.01.2018
– Öffentliche Sitzung –**

Abgängen aufheben. Anfang 2017 habe es rund 2.900 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Rheinland-Pfalz gegeben. Daher bewege das Land sich auf einem stabilen, leicht sinkenden Fallzahlenniveau.

Die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge in Rheinland-Pfalz kämen zu drei Vierteln aus den vier Herkunftsländern Afghanistan mit 33 %, Syrien mit 22 %, Somalia mit 12 % und Eritrea mit 9 %. Das Geschlechterverhältnis liege unverändert bei rund 90 % männlichen Kindern und Jugendlichen und 10 % weiblichen Kindern und Jugendlichen.

Eine Auswertung im September des vergangenen Jahres habe folgende Altersverteilung ausgewiesen: Die unter 16-Jährigen hätten einen Anteil von 13 %, die 16- bis 18-Jährigen wiesen einen Anteil von 42 % auf, und der Anteil der 18-Jährigen und älteren jungen Menschen habe zum damaligen Zeitpunkt einen Anteil von 44 % gehabt.

Auch wenn immer von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen oder unbegleiteten minderjährigen Ausländern gesprochen werde, so gebe es auch eine Gruppe von jungen Menschen, die in der Jugendhilfe betreut würden, aber über 18 Jahre alt seien. Hierbei handele es sich um junge Menschen, die minderjährig in Obhut genommen und dann von der Jugendhilfe in die Selbständigkeit geführt würden.

Die Hilfen für junge Volljährige seien kein Akt der Nächstenliebe oder Ähnliches. Es gebe mit § 41 SGB VIII eine klare gesetzliche Grundlage, und die Jugendämter prüften den Anspruch auf Hilfe in jedem Einzelfall.

Hilfen für junge Volljährige seien auch ein Gebot der Vernunft. Wenn die jungen Menschen Hilfen im Rahmen der Jugendhilfe erhalten hätten, müssten Hilfen so fortgesetzt und im Umfang angepasst werden, dass ein guter Übergang in die Selbständigkeit gelinge und Integration ermöglicht werde. Sonst würden die bisherigen Anstrengungen vergeblich gewesen sein.

Voraussetzung für eine Hilfe für junge Volljährige sei allerdings immer, dass der junge Mensch aktiv mitwirke. Tue er das nicht, dann würden Hilfen beendet.

Über die Erhebungen im Berichtswesen zu den Hilfen zur Erziehung könne die Form der Unterbringung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge für das Jahr 2016 wie folgt umrissen werden: 80 % der unbegleiteten minderjährigen Ausländer seien in unterschiedlichen Formen der stationären Hilfen untergebracht, 13 % der Fälle ambulant und weitere 7 % in Pflege- oder Gastfamilien betreut worden.

Zu den stationären Unterbringungsformen werde Folgendes festgehalten: Das Landesjugendamt prüfe im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens immer auch das pädagogische Konzept einer Einrichtung. In den pädagogischen Konzepten legten die Einrichtungen ihre Zielgruppe dar und mit welchem Personal sie arbeiteten. Es gebe keine generelle Festlegung der Altersspanne in einer Einrichtung oder Gruppe. Das Landesjugendamt berate die Einrichtungen, geeignete Maßnahmen zur Sicherung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen umzusetzen.

Je stärker es in eine Spezialisierung gehe, wie beispielsweise bei den intensivpädagogischen Maßnahmen, desto genauer werde auf eine altershomogene Zusammensetzung geachtet. Anders sei es bei den SOS- Kinderdörfern. Die Philosophie der SOS-Kinderdörfer bestehe darin, dass sie – wie in einer Großfamilie – von den Kleinkindern bis zu den Jugendlichen alle gemeinsam betreuten.

Die Altersfeststellung sei bundesgesetzlich geregelt. Nur ein Minderjähriger oder eine Minderjährige könne vom Jugendamt in Obhut genommen werden. Daher sei die Feststellung der Minderjährigkeit durch das Jugendamt im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme zwingend vorzunehmen. Die Jugendämter nähmen diese Aufgabe im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung wahr.

Das Verfahren der behördlichen Altersfeststellung sei mehrstufig und in § 42 f SGB VIII geregelt. § 42 f Abs. 1 lege erstens fest, dass die Altersfeststellung durch das Jugendamt durch Einsichtnahme in die Ausweispapiere zu erfolgen habe. Lügen diese nicht vor oder seien sie unzureichend, dann werde eine qualifizierte Inaugenscheinnahme durchgeführt.

**17. Sitzung des Ausschusses für Familie, Jugend, Integration und Verbraucherschutz am 17.01.2018
– Öffentliche Sitzung –**

Dies beinhalte weit mehr, als der Begriff „Inaugenscheinnahme“ suggeriere. § 42 f Abs. 2 regele weiter, dass auf Antrag des Betroffenen oder in Zweifelsfällen das Jugendamt eine ärztliche Untersuchung zu veranlassen habe.

Die Jugendämter hätten seit November 2015 ein verbindlich gesetzlich geregeltes Verfahren der Altersfeststellung. Die Rechtslage sei eindeutig und müsse verlässlich und konsequent in den Kommunen umgesetzt werden.

Für die qualifizierte Inaugenscheinnahme durch das Jugendamt gebe es Empfehlungen und Standards der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter, auf die auch in der gesetzlichen Begründung zu den Neuregelungen im SGB VIII ausdrücklich Bezug genommen werde: Die behördliche Altersfeststellung solle im Rahmen einer strukturierten und leitfadengestützten Befragung im Vier-Augen-Prinzip durch mindestens zwei erfahrene Fachkräfte mit einem Dolmetscher stattfinden.

Dokumentiert und ausgewertet würden neben den äußeren Hinweisen der Person sowie den allgemeinen Angaben zur Person zum Beispiel auch die Lebensbedingungen im Herkunftsland, der Schulbesuch und der Fluchtweg. Alles werde auf seine Schlüssigkeit und Konsistenz hin überprüft. Die Erkenntnisse fließen in eine Gesamtbewertung zur Prüfung der Minderjährigkeit und der Altersfeststellung ein.

Der Bundesgesetzgeber habe das Verfahren der qualifizierten Inaugenscheinnahme als das erste Mittel der Wahl festgelegt. Nur in Zweifelsfällen habe eine ärztliche Untersuchung zu erfolgen. Liege ein Zweifelsfall für das Jugendamt vor, dann habe es eine ärztliche Untersuchung zur Altersfeststellung in Auftrag zu geben.

Die Aufnahme der Regelung zur behördlichen Altersfeststellung sei auf Druck der Länder, auch von Rheinland-Pfalz, geschehen.

Zur Frage aus dem Antrag der Fraktion der CDU, zu welchem Vorgehen die Landesregierung die Jugendämter anhalte, sei Folgendes zu sagen: Die Jugendämter erfüllten die Aufgaben der behördlichen Altersfeststellung im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung. Grundlage seien die bundesgesetzlichen Regelungen.

Auch ärztliche Untersuchungen lieferten mit den heute zur Verfügung stehenden Mitteln keine exakte Altersbestimmung. Es gebe immer eine Streubreite von ein oder zwei Jahren nach oben und unten. Gerade in den Grenzfällen zur Volljährigkeit seien keine abschließenden Antworten zu bekommen.

In der Ärzteschaft gebe es unterschiedliche Positionen und Einschätzungen zur medizinischen Altersfeststellung. Die Rechtsmediziner wollten einen verstärkten Einsatz von ärztlichen Gutachten und hätten eigene Standards erarbeitet. Die Bundesärztekammer habe sich jedoch vor dem Hintergrund der Unsicherheiten gegen eine regelhafte medizinische Altersfeststellung ausgesprochen.

Es gebe keine Verpflichtung der Jugendämter, die Daten zum Verfahren der behördlichen Altersfeststellung zu erheben. Die aktuellen Anfragen aus dem politischen und medialen Raum zur Methode der behördlichen Altersfeststellung seien jedoch zum Anlass genommen worden, bei den 41 Jugendämtern eine Umfrage durchzuführen. Die Umfrage sei am 4. Januar 2018 gestartet worden. Bisher hätten 37 der 41 Jugendämter geantwortet. Es werde sich darum bemüht, auch von den vier noch fehlenden Jugendämtern eine Rückmeldung zu erhalten.

Gefragt worden sei nach den behördlichen Altersfeststellungen im Jahr 2017, differenziert nach den Arten der Altersfeststellung sowie den damit verbundenen Korrekturen.

Für die heutige Ausschusssitzung habe die Fachabteilung eine erste Auswertung durchgeführt. 12 der 37 Jugendämter hätten im Jahr 2017 keine Altersfeststellung gemacht, da sie keine vorläufige Inobhutnahme durchgeführt hätten.

Die 25 Jugendämter, die Angaben zur Altersfeststellung gemacht hätten, hätten angegeben, dass eine Altersfeststellung in 58 Fällen durch Ausweispapiere, in 451 Fällen durch eine qualifizierte Inaugenscheinnahme und in sieben Fällen durch eine ärztliche Untersuchung stattgefunden habe.

**17. Sitzung des Ausschusses für Familie, Jugend, Integration und Verbraucherschutz am 17.01.2018
– Öffentliche Sitzung –**

In 72 Fällen sei angegeben worden, dass die Begutachtung im Rahmen der qualifizierten Inaugenscheinnahme dazu geführt habe, dass der junge Mensch volljährig sei. In 24 Fällen sei festgestellt worden, dass er älter, aber noch minderjährig sei. In 16 Fällen habe die begutachtende Inaugenscheinnahme dazu geführt, dass das Alter des jungen Menschen nach unten korrigiert worden sei.

Bei den sieben ärztlichen Untersuchungen sei in vier Fällen festgestellt worden, dass der junge Mensch volljährig sei, und in einem Fall sei das Alter nach oben korrigiert, aber festgestellt worden, dass der junge Mensch noch minderjährig sei.

Es lägen bundesweit keine belastbaren Fallzahlen differenziert nach den zur Anwendung kommenden Verfahrensweisen bei den Altersfeststellungen vor. Über die Ergebnisse von Altersfeststellungen lägen ebenfalls keine bundesweit belastbaren Daten vor.

Mit Blick auf die behördliche Altersfeststellung seien folgende Maßnahmen ergriffen worden: Erstens, die Fachabteilung werde, wenn die Befragung der Jugendämter abgeschlossen sei, zunächst die Jugendämter mit den höchsten Zahlen von behördlichen Alterseinschätzungen einladen und sich das konkrete Verfahren – auch im Zusammenspiel mit den Ausländerbehörden – anschauen und Handlungsbedarfe herausarbeiten.

Zweitens, die Fachabteilung sei gebeten worden, mit dem Bundesfamilienministerium Kontakt aufzunehmen, um die aktuelle Situation zu erörtern und weitere Schritte zu prüfen.

Drittens, die Erkenntnisse würden dann in eine Präzisierung der Eckpunkte zur behördlichen Altersfeststellung, die das Landesjugendamt federführend übernehmen werde, einfließen.

Viertens, die Fachabteilung werde abschließend alle Jugendämter zu einem Fachgespräch einladen.

Im Moment würden immer wieder hastig Vorschläge für eine Gesetzesänderung vorgetragen. Eine solche werde aktuell aus zwei Gründen nicht gesehen.

Erstens sei das behördliche Verfahren, das die Länder eingefordert hätten, erst vor zwei Jahren gesetzlich festgeschrieben worden. Sollte es Vollzugsprobleme geben, müssten diese identifiziert und angegangen werden. Daher rühre das Bestreben, mit dem Bundesfamilienministerium Kontakt aufzunehmen.

Zweitens sei mit der Verabschiedung des Gesetzes eine Evaluationsklausel festgelegt worden. Auch diese solle im weiteren Verfahren berücksichtigt werden.

Im Antrag der Fraktion der CDU werde danach gefragt, ob sich die Landesregierung eine Übertragung des saarländischen Modells auf Rheinland-Pfalz vorstellen könne. Diese Frage könne klar mit Nein beantwortet werden, weil gemeinsam mit den Kommunen in Rheinland-Pfalz ein anderer, historisch gewachsener Weg eingeschlagen worden sei.

Bis zum bundesweiten Anstieg der Zahl der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge im Jahr 2015 habe die Stadt Trier landesweit die Aufgaben der Inobhutnahme und des Clearings für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge übernommen und sich eine hohe fachliche Kompetenz erworben. Nach der Inobhutnahme sei die Verteilung auf die anderen Jugendämter in Rheinland-Pfalz erfolgt.

Aufgrund der hohen Fallzahlen und der Einführung der bundesweiten Verteilung habe das „Trierer Modell“ erweitert werden müssen. In der Verwaltungsvorschrift zur landesinternen Verteilung, die zum 1. Januar 2017 in Kraft getreten sei, sei eine Regelung aufgenommen worden, die es den Jugendämtern ermögliche, für die Phase der Inobhutnahme sogenannte Schwerpunktjugendämter festzulegen, die die Clearingaufgaben erfüllten.

Diese Regelung sei intensiv mit den Jugendämtern und den kommunalen Spitzenverbänden diskutiert worden. Sowohl die Arbeitsgemeinschaften der Jugendamtsleitungen Nord und Süd als auch die Sozialausschüsse von Landkreis- und Städtetag hätten sich 2016 einstimmig für ein solches Modell ausgesprochen.

Derzeit gebe es drei Schwerpunktjugendämter, die für 13 Jugendämter die Aufgaben für die Inobhutnahme erfüllen. Sechs weitere Jugendämter würden sich dem Modell anschließen. Damit arbeite die Hälfte der Jugendämter in Rheinland-Pfalz nach dem Modell der Schwerpunktjugendämter.

Es werde der Wunsch geäußert, dass sich weitere Jugendämter dem Modell der Schwerpunktjugendämter anschließen oder sich als ein solches anböten, weil dieses Modell der Bündelung von Kompetenzen für die Clearingphase für wichtig und gut erachtet werde.

Dies werde auch finanziell unterstützt, indem die Schwerpunktjugendämter – und nur diese – für jede Inobhutnahme, die sie durchführten, eine Fallkostenpauschale in Höhe von 1.046 Euro erhielten.

Das rheinland-pfälzische Modell der Schwerpunktjugendämter entspreche den Bedarfen der Jugendämter und einer qualifizierten Aufgabenerfüllung. Es ermögliche eine Aufgabenkonzentration. Die behördliche Altersfeststellung obliege den Jugendämtern im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung. Das Landesjugendamt unterstütze und berate die kommunale Praxis.

Herr Vors. Abg. Hartloff bedankt sich für den Bericht.

Herr Abg. Roth fragt, wo sich die drei erwähnten Schwerpunktjugendämter befänden.

Frau Staatsministerin Spiegel gibt zur Auskunft, es handele sich um Trier, Mainz-Bingen und Kusel.

Herr Abg. Frisch erinnert sich in Bezug auf die medizinischen Verfahren an die Plenardebatte vom November 2016, zu der die AfD-Fraktion einen entsprechenden Antrag eingebracht habe. Damals habe Frau Staatsministerin Spiegel ethische Bedenken geltend gemacht und auf die Verhältnismäßigkeit hingewiesen, die beispielsweise mit dem Röntgenverfahren nicht gegeben sei.

Nun gebe es neue medizinische Verfahren. So habe der Landkreis Hildesheim ein nicht invasives DNA-Verfahren angewendet. Das Fraunhofer-Institut habe einen Handscanner entwickelt, der ohne Belastung des Körpers das Alter so weit sicher zu schätzen in der Lage sei, dass eine Volljährigkeit damit nachgewiesen werden könne.

Um Auskunft werde gebeten, warum ein Einsetzen dieser im Vergleich zur qualifizierten Inaugenscheinnahme besseren Verfahren nicht in Betracht gezogen werde. So könne die Minderjährigkeit bzw. Volljährigkeit einer in Obhut genommenen Person mit möglichst hoher Sicherheit festgestellt werden.

Das Saarland habe bei den untersuchten Personen herausgefunden, dass etwa die Hälfte der mit medizinischen Verfahren kontrollierten Jugendlichen tatsächlich bereits volljährig gewesen sei. Bezogen auf die Gesamtzahl der unbegleiteten minderjährigen Ausländer gebe es eine Quote von 35 %. Das Jugendamt Trier, das mit der qualifizierten Inaugenscheinnahme arbeite, liege bei etwa 18 %. Die Quote sei im Saarland also rund doppelt so hoch. Dies stelle einen deutlichen Hinweis auf die höhere Genauigkeit der medizinischen Verfahren dar.

Herr Abg. Herber möchte geklärt wissen, was ein Gutachten zur Altersfeststellung koste und wer diese Kosten trage.

Es handele sich um einen Abschiebeschutz, wenn die Minderjährigkeit festgestellt werde. Gefragt werde, wie viele ausreisepflichtige Jugendliche es in Rheinland-Pfalz gebe, die lediglich aufgrund ihrer Minderjährigkeit eine Duldung erhalten hätten, und wer für die Klärung der Frage zuständig sei, ob sich im Heimatland Erziehungsberechtigte aufhielten. Der Abschiebeschutz erlösche, wenn im Heimatland Erziehungsberechtigte festgestellt würden. Weiterhin werde um Information gebeten, in wie vielen Fällen diese Ermittlungen getätigt worden seien.

Frau Abg. Huth-Haage ist der Auffassung, zwischen dem soeben Vorgetragenen gebe es gravierende Unterschiede zu dem, was Ende 2016 debattiert worden sei.

Alle Fraktionen hätten einen Antrag zur Altersfeststellung gestellt. Es sei kein direkter Bezug zu Kandel genommen worden. Immer häufiger geschehe eine Konfrontation mit Personen oder Bildern in den Medien. Dort seien junge Männer zu sehen, die persönlich sehr viel älter eingeschätzt würden. Daher

**17. Sitzung des Ausschusses für Familie, Jugend, Integration und Verbraucherschutz am 17.01.2018
– Öffentliche Sitzung –**

werde eine intensive Beschäftigung mit dieser Frage als wichtig erachtet. Von der Altersfeststellung hänge sehr viel ab, beispielsweise der Abschiebeschutz sowie die Fragen der besonderen Förderung und Unterbringung.

Es gehe auch darum, Jugendliche zu schützen. Die betreffenden Personen, wobei es sich zu 90 % um junge Männer handele, sollten nicht in allgemeinbildende Schulen und dort in Kontakt mit wesentlich jüngeren Mädchen kommen.

Frau Staatsministerin Spiegel habe sehr stark auf die bundesgesetzliche Regelung verwiesen. Diese gelte auch im Saarland. Zu fragen sei, warum im Saarland sehr viel mehr untersucht werde.

Bei einer Pressekonferenz der Staatsministerin sei der Leiter des Schwerpunktjugendamts Trier dabei gewesen. Dieser habe sein System mit der Aussage bekräftigt, dass rund 20 % der Personen als älter anerkannt und abgelehnt würden. Es stelle sich die Frage, ob nicht wesentlich mehr als diese Prozentzahl älter sei.

Die Vorgaben des Bundesgesetzes sollten konsequent umgesetzt werden. Dies würde einen großen Fortschritt darstellen.

Sie selbst habe mit Jugendämtern gesprochen. Deren Schwierigkeiten mit den vielen Fällen seien bekannt. Eine Einordnung falle schwer. Es gebe die Neigung, jemanden als minderjährig einzustufen, um einen Fall weniger zu haben.

Es treffe zu, dass es keine punktgenaue Altersfeststellung gebe. Eine solche werde auch nicht benötigt. Es werde nur das Wissen um die Kohorte benötigt, zu der jemand gehöre. Wenn eine Alterseinschätzung jemanden auf 24 Jahre einstuft, sei klar, dass dieser nicht mehr minderjährig sei.

Es könne nicht nachvollzogen werden, dass die bundesgesetzliche Regelung nicht konsequent umgesetzt werde.

Niemand solle zu einer Untersuchung gezwungen werden. Wenn eine Untersuchung abgelehnt werde, die viele Vorteile bringen könne, müsse damit gerechnet werden, als volljährig zu gelten.

Gebeten werde um Erläuterung, was – abgesehen von den historisch gewachsenen Dingen – gegen eine konsequente Umsetzung des saarländischen Modells in Rheinland-Pfalz spreche. Die Saarländer hätten offensichtlich viel mehr Erfolg als die Rheinland-Pfälzer.

Frau Staatsministerin Spiegel macht deutlich, das Bundesgesetz werde in Rheinland-Pfalz konsequent umgesetzt. Das SGB VIII sehe ein gestuftes Verfahren und als Mittel der Wahl die qualifizierte Inaugenscheinnahme vor.

Die erste Stufe bestehe in der Einsichtnahme in Dokumente und Ausweispapiere. Wenn an dieser Stelle etwas nicht vollständig oder nicht vorhanden sei, komme automatisch als nächste Stufe die qualifizierte Inaugenscheinnahme zum Tragen.

Bei der qualifizierten Inaugenscheinnahme handele es sich um ein Gespräch mit Experten, die für das Führen solcher Gespräche geschult seien. Die diesbezüglichen Fragen gingen in die Tiefe. In den Gesprächen gehe es beispielsweise um die Fragen, aus welcher Region von Afghanistan jemand komme und welche Grundschule mit welcher Grundschullehrerin besucht worden sei.

Es werde sich dagegen verwahrt, dass in Rheinland-Pfalz nicht die bundesgesetzlichen Regelungen umgesetzt würden.

Wenn sich nach der qualifizierten Inaugenscheinnahme Zweifel ergäben bzw. auf Antrag des Betroffenen habe eine medizinische Untersuchung stattzufinden. Auch dies werde in Rheinland-Pfalz umgesetzt.

Wer eine Untersuchung ablehne, gelte – auch in Rheinland-Pfalz – als volljährig.

Auf Bitte von **Herrn Abg. Frisch** sagt **Frau Staatsministerin Spiegel** zu, dem Ausschuss ihren Sprechvermerk zur Verfügung zu stellen.

Bei dem gestuften Verfahren handele es sich um einen Methodenmix. Auf eine Stufe folge die nächste. Dies bedeute nicht, dass ein Verfahren in irgendeiner Form wissenschaftlich valide sei. Auch eine medizinische Altersfeststellung weise eine Spannweite von ein bis zwei Jahre nach oben und unten auf.

Die ethischen Bedenken seien in der Debatte unter anderem im Zusammenhang mit Genitaluntersuchungen geäußert worden. Diese Bedenken würden weiter aufrechterhalten. Eine Röntgenuntersuchung des Mittelhandknochens unterscheide sich ethisch von Genitaluntersuchungen.

Zur Klärung von Fragen wie der DNA-Probe sei Kontakt zum Bundesfamilienministerium aufgenommen worden.

Das Saarland habe eine Quote von 35 %, die Stadt Trier 21 %.

Die Kosten für die Untersuchung übernehme das Land. Die genaue Höhe der Kosten könne nicht genannt werden. Es gebe keinen Festpreis, sondern eine Spannweite.

Während der Clearingphase würden Fragen nach in der Bundesrepublik vorhandenen Familienangehörigen oder Sorgeberechtigten geklärt.

In der vergangenen Woche sei der Leiter des Jugendamts Trier Herr Lang vor Ort gewesen. Dieser habe zuvor mit unbegleiteten minderjährigen Ausländern auf dem Helenenberg gearbeitet und kenne sich sehr gut in diesem Themenbereich aus. Er habe den Aspekt unterstrichen, auf den die Experten geschult seien, dass Fluchtwege körperliche Alterungsspuren hinterlassen könnten. Dies betreffe Personen, die auf der Flucht gewesen seien und dort Schlimmes erlebt hätten, und sei durch Studien belegt.

Laut einer weiteren Studie könne der äußerliche Alterungsprozess bei Mädchen und Frauen, die von Gewalt, insbesondere sexueller Gewalt und Vergewaltigungen, betroffen gewesen seien, stärker voranschreiten.

Das Saarland sei das einzige Bundesland, das diese Angelegenheit auf Landesebene regule. Das Saarland habe sechs Jugendämter, Rheinland-Pfalz habe 41. Bei Rheinland-Pfalz handele es sich um ein Flächenland.

Bei der Umstellung des Zuweisungsverfahrens auf den Königsteiner Schlüssel habe gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden eine Einigung auf die Schwerpunktjugendämter stattgefunden, um als Flächenland ein Angebot unterbreiten zu können, das der Fläche gerecht werde und eine gute Bündelung der Kompetenzen gewährleiste.

Frau Porr (Referatsleiterin im Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz) kann keine genauen Angaben zu den Kosten für die medizinische Altersfeststellung machen. Wenn ein Zahnarzt eine medizinische Untersuchung des Gebisses oder eine Röntgenuntersuchung durchführe, rechne er dies ebenso wie für andere Kassenpatienten ab.

Für die Zusammenführung der unterschiedlichen medizinischen Gutachten gebe es ebenfalls eine Gebühr, nach der der Arzt abrechne. Die genaue Zahl könne nicht genannt werden.

Die Prüfung, ob die Übergabe eines Minderjährigen an die Personensorgeberechtigten im Herkunftsland möglich sei, wenn er dorthin abgeschoben werden solle, liege im Verantwortungsbereich der Jugendämter. Es handele sich um eine schwierige Aufgabe, die allen Jugendämtern in der Bundesrepublik obliege.

Auf Bitte von **Herrn Vors. Abg. Hartloff** sagt **Frau Porr (Referatsleiterin im Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz)** zu, dem Ausschuss eine Aufstellung der Kosten der ärztlichen Untersuchung zur Altersfeststellung zur Verfügung zu stellen.

Frau Staatsministerin Spiegel stellt klar, im Saarland seien die sechs Jugendämter wie überall in der Bundesrepublik für die gleichen Dinge zuständig. Nur die Clearingphase werde im Saarland auf Landesebene geregelt. So lägen Fragen bezüglich der Rückführung ins Herkunftsland im Saarland ebenfalls in der Verantwortung der Jugendämter.

Frau Abg. Rauschkolb ist der Auffassung, ein Verfahren mit hundertprozentiger Klarheit wäre wünschenswert. Dies gebe es jedoch nicht.

Von Interesse zu erfahren sei es, wie die Inaugenscheinnahme genau ablaufe. Bei den Gesprächen im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge werde ebenfalls nach Einzelheiten zu dem betreffenden Teil des Herkunftslands gefragt.

Die Jugendämter seien angehalten, bei vorhandenen Zweifeln einen Schritt weiterzugehen. Es scheine, als handele es sich um ein Mittel, das die Jugendämter oft nutzten.

Die Kausalität, wann etwas wie passieren könne, sei sehr schwierig. Wenn jemand Gewalt anwende, folgten klare Konsequenzen. Diese seien durchzuführen.

Die Verortung von Schwerpunkten bei gewissen Jugendämtern werde als sinnvoll betrachtet.

Frau Abg. Binz führt aus, der Unterschied zwischen dem Verfahren des Saarlands und Rheinland-Pfalz sei in Bezug auf die Ebenen nicht so groß. Bei dem wesentlich kleineren Saarland gebe es eine Clearingstelle. Die Schwerpunktjugendämter in Rheinland-Pfalz folgten dem gleichen Grundgedanken, Kompetenzen zu bündeln.

Es stelle sich die Frage, warum sich einige Jugendämter noch nicht zur Zusammenarbeit mit den Schwerpunktjugendämtern entschlossen hätten und welche Maßnahmen zur Förderung der Zusammenarbeit infrage kämen. Es liege im Interesse aller, wenn die Schwerpunktjugendämter eine größtmögliche Anzahl von Fällen bearbeiteten.

Bei der Frage nach validen Verfahren solle sich auf die Aussage der Wissenschaft verlassen werden. Es handele sich nicht um eine politische Frage.

Beim Handscanner werde der Knochen mit Ultraschall, ohne Röntgenstrahlen, gemessen. Bei der Aussagekraft gebe es wie beim Röntgen eine Streubreite von ein bis zwei Jahren, vor allem bei jungen Männern. Die Menschen, die vorstellig würden, seien vor allem junge Männer. Der Handscanner löse das Problem also nicht.

Herr Abg. Kessel stellt klar, beim Röntgen gebe es eine Strahlenbelastung, die es beim Handscanner nicht gebe. Daher belaste der Handscanner unabhängig von seiner Aussagekraft weniger.

Gefragt werde nach der Methode der ärztlichen Untersuchung, die bei den sieben genannten Fällen durchgeführt worden sei.

Um Auskunft werde gebeten, in welchem Alter die einzelnen Jugendämter die über 18-Jährigen aus ihrer Obhut entließen und wonach sich dies bemesse.

Zu fragen sei, ob ein Jugendlicher, der nach Rheinland-Pfalz komme, zunächst einem Schwerpunktjugendamt oder direkt demjenigen Jugendamt zugeteilt werde, das bis zum Ende der Betreuung der Inobhutnahme verantwortlich zeichne.

Frau Staatsministerin Spiegel stimmt zu, das Saarland und Rheinland-Pfalz verfolgten den gleichen Grundgedanken der Bündelung von Kompetenzen.

Einige Jugendämter hätten bei der damaligen Umstellung eine Kompetenz in diesem Bereich und daher die Motivation gehabt, Schwerpunktjugendamt zu werden. Heute gebe es nicht mehr so viele Fälle. Daher sei der Druck nicht mehr so hoch. Das Land werbe nach wie vor für die Schwerpunktjugendämter. Beispielsweise gebe es für diese eine Fallkostenpauschale in Höhe von 1.046 Euro.

Die Methode der ärztlichen Untersuchung sei nicht abgefragt worden. Die Abfrage sei am 4. Januar 2018 und damit vor weniger als zwei Wochen gestartet worden. Bei der Abfrage sei Wert darauf gelegt worden, schnell einen Eindruck über die Situation in Rheinland-Pfalz vermittelt zu bekommen. Daher sei die Anzahl der Fragen begrenzt worden.

Bei den Hilfen für die jungen Volljährigen unterscheide das System nicht nach Staatsangehörigkeit. Dies sei in § 41 SGB VIII eindeutig geregelt. Es handle sich stets um eine den Jugendämtern obliegende Einzelfallentscheidung, welche Form der Unterstützung bis wann gewährt werde. Das Kinder- und Jugendhilferecht gelte in der Theorie bis 27 Jahre. Es gehe darum, den Schritt in die Selbstständigkeit gut begleiten zu können. Jeder junge Mensch habe einen anderen Unterstützungsbedarf.

Herr Abg. Kessel fragt zu den sieben medizinischen Untersuchungen nach, ob diese im ganzen Land oder konzentriert auf ein Jugendamt stattgefunden hätten.

Frau Staatsministerin Spiegel gibt bekannt, es habe sich um unterschiedliche Jugendämter gehandelt.

Auf die Nachfrage von **Herrn Abg. Kessel**, ob diese nur bei den Schwerpunktjugendämtern durchgeführt worden seien, antwortet **Frau Staatsministerin Spiegel**, die Untersuchungen hätten nicht nur bei den Schwerpunktjugendämtern stattgefunden. In der Phase der Altersfeststellung wendeten die Jugendämter die unterschiedlichen Stufen an.

Frau Zeller (Abteilungsleiterin im Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung) erläutert zur Inaugenscheinnahme, mit vielen Jugendämtern in Kontakt zu stehen. Die Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter habe sehr detaillierte Empfehlungen für den Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, auch zum Thema der Altersfeststellung, gemacht.

Das Thema der Altersfeststellung sei in den Fachkreisen seit vielen Jahren immer wieder kontrovers diskutiert worden. Es ergebe sich ein Spannungsfeld zwischen dem medizinischen und dem fachlich-pädagogischen Bereich.

Die qualifizierte Inaugenscheinnahme sei als das aussagekräftigere, qualifiziertere und genauere Verfahren angesehen worden. Daher sei sich dafür entschieden worden. Die medizinischen Untersuchungen könnten immer noch hilfsweise herangezogen werden. Es habe keine Abwehr des medizinischen Verfahrens gegeben.

Damals seien im Vorfeld der Gesetzgebung die unterschiedlichen medizinischen Verfahren mit dem Verfahren der qualifizierten Inaugenscheinnahme verglichen worden. Womöglich gebe es neue Entwicklungen, die mit aufgenommen werden müssten. Zum Zeitpunkt des Gesetzesbeschlusses sei eine Entscheidung zugunsten des derzeitigen Verfahrens getroffen worden.

In dem Gespräch werde sich um eine biografische Rekonstruktion bemüht. Dabei würden unter anderem Fragen zur Schule und Dauer des Schulbesuchs gestellt. Die äußeren Merkmale des Kindes und Jugendlichen seien zu berücksichtigen. Es solle eine umfassende Wahrnehmung der Persönlichkeit stattfinden.

Es gebe Vorgaben, welche Fachkräfte damit beauftragt werden sollten. Es solle sich um mindestens zwei Fachkräfte mit fundierter Berufserfahrung in der Kriseninterventionsarbeit, staatlicher Anerkennung als Sozialarbeiter, Erfahrungswissen im Umgang mit Migranten und Kenntnissen über die kulturellen und ethnischen Hintergründe von Flüchtlingen handeln.

Wenn sich die zwei mit einem Dolmetscher arbeitenden Fachkräfte nicht entscheiden könnten, gebe es den Ratschlag, einen dritten Gutachter dazuzuholen. Wenn dann immer noch keine Entscheidung getroffen werden könne, werde medizinischer Rat gesucht. In diesem Verfahren werde ebenso wie in medizinischen Verfahren in absoluter Ungewissheit eher eine Entscheidung zugunsten der Minderjährigkeit getroffen. Wenn der junge Mensch unter 18 sei, müsse er auf jeden Fall geschützt werden und benötige eine bestmögliche Betreuung.

In einer medizinischen Untersuchung in Heidelberg werde das ermittelte Alter automatisch um zwei Jahre nach unten korrigiert, um die dem Verfahren innewohnende Ungenauigkeit auszugleichen.

Der junge Mann, der das Mädchen in Gernersheim getötet habe, sei über Frankfurt nach Rheinland-Pfalz gekommen. Im Jahr 2017 habe die Zahl der jungen Menschen, für die das Jugendamt Frankfurt zuständig gewesen sei, etwa 3.000 betragen. Davon seien knapp 1.000 für nicht volljährig erklärt worden. Es seien insgesamt zwei medizinische Untersuchungen durchgeführt worden. Alle anderen seien über die qualifizierte Inaugenscheinnahme als volljährig erklärt worden. In Stuttgart habe es ähnliche Zahlen gegeben. Die Drittelung der Zahlen im Saarland mit der medizinischen Untersuchung trete auch an anderen Orten auf.

Es sei tatsächlich möglich, dass die Zureisenden zu anderen Altersgruppen gehörten. Dies sei nicht bekannt. Bedeutsam seien auch die Herkunftsländer. Es könnten keine absoluten Aussagen getroffen werden.

An der bundesweiten Empfehlung hätten alle Bundesländer mitgearbeitet und sich für die qualifizierte Inaugenscheinnahme ausgesprochen.

Herr Vors. Abg. Hartloff schildert vom Schwerpunktjugendamt Kusel den Fall eines Flüchtlings aus dem Saarland, der dort in der Clearingstelle gewesen sei. Dieser sei dort nach ärztlicher Begutachtung als minderjährig eingestuft worden. Nach dem Auftauchen eines Passes aus dem Herkunftsland sei er volljährig und so zu behandeln. Es könne gemutmaßt werden, dass im Herkunftsland der vom BAMF und anderen als Originalpass verifizierte Pass erworben worden sei oder die ärztliche Begutachtung nicht zutreffe.

In Strafverfahren gebe es Daten, die für die Frage von Bedeutung seien, wie Heranwachsende verurteilt würden. Dort werde das Alter anhand verschiedener Kriterien festgestellt. Nach dem medizinischen Forschungsstand werde übereinstimmend geäußert, für eine möglichst präzise Aussage werde die Gesamtschau der verschiedenen Kriterien – beispielsweise Gelenke, Schulter, Zähne, DNS – benötigt. Es würden eine Zusammenschau und eine Schätzung durchgeführt.

Ein relativ zuverlässiges Ergebnis sei nach dem Grundsatz „in dubio pro reo“ zu beurteilen. Es solle also die für den Angeklagten günstigste Lösung herauskommen. Dabei müsse unterstellt werden, bei allen seriösen Einschätzungen seien auf jeden Fall ein bis zwei Jahre Schwankungsbreite, womöglich auch mehr, gegeben.

In einer Habilitationsschrift zu diesem Thema werde vermerkt, zu verschiedenen Punkten werde weitere Forschung benötigt, da es keine vergleichbaren großen Kohorten gebe. Es gehe sehr viel um typische Vergleichsmerkmale. Diese könnten beispielsweise von Werdegang, Arbeit und Flucht beeinflusst werden. Dadurch werde die Schätzung noch unsicherer.

Die größte zu beurteilende Gruppe sei zwischen 16 und 20 Jahren alt und unterliege noch den Jugendförderungen in Bezug auf die Jugendgesetzgebung. Daher werde vor der Vorstellung einer verlässlichen Aussage gewarnt.

Es sei sinnvoll, dass derartige Maßnahmen gestuft eingesetzt würden, unter Inanspruchnahme der vorhandenen Methoden sowie mit dem gebotenen Maß an Ermessen, wann diese einzusetzen seien.

Herr Abg. Frisch zeigt sich erfreut, dass seit November 2016 Fortschritte gemacht worden seien. Damals seien massive ethische Bedenken geäußert worden. Die Genitaluntersuchungen seien nicht von der AfD-Fraktion, sondern der Staatsministerin in die Diskussion eingebracht worden. Die Staatsministerin habe unterstellt, die Genitaluntersuchungen seien von der AfD-Fraktion gefordert worden. Dies sei zu keinem Zeitpunkt der Fall gewesen. Es habe sich lediglich um einen Versuch gehandelt, den Antrag der AfD-Fraktion von vornherein schlechtzureden.

Die ethische Unbedenklichkeit der medizinischen Verfahren werde daran ersichtlich, dass sie von den Belgiern, Österreichern, Schweden, Dänen, Saarländern, Hamburgern und Berlinern angewandt würden. Die Forensik tue dies seit vielen Jahren. Die Verfahren könnten eingesetzt werden. Es solle über die Effizienz der Verfahren diskutiert werden.

Es sei die Aussage getätigt worden, es werde sich an die gesetzlichen Vorgaben gehalten, dass in Zweifelsfällen eine medizinische Untersuchung stattzufinden habe. Gefragt werde sich, warum es im Saarland als einem kleinen Bundesland 528 Zweifelsfälle und in Rheinland-Pfalz nur sieben gebe. Entweder werde sich doch nicht ans Gesetz gehalten, oder der Begriff des Zweifelsfalls werde anders interpretiert. Die Zahlen könnten nur mit dem mangelnden Willen erklärt werden, die Vorgaben anzuwenden.

Die Schweden hätten bei knapp 9.000 Untersuchten 80 % Betrüger herausgefunden. Die Österreicher hätten bei 65 % Zweifel gehabt und davon die Hälfte für volljährig befunden. Die medizinischen Verfahren seien demnach auf breiter Front zum Treffen genauerer Aussagen in der Lage. Aus vielen Gründen wie der Rechtssicherheit und dem Jugendschutz sei der Einsatz der effektivsten Verfahren zwingend.

Weder die Inaugenscheinnahme noch die medizinischen Verfahren erlaubten eine exakte Altersbestimmung. Es gehe jedoch lediglich darum, die Minderjährigkeit einer Person auszuschließen. Wenn ein medizinisches Verfahren ein Alter von 21 Jahren feststelle, sei der Betreffende bei einer Schwankungsbreite von ein bis zwei Jahren als volljährig anzusehen. Bei einem festgestellten Alter von 19 Jahren müsse der Untersuchte als minderjährig eingestuft werden. Dies passiere tatsächlich überall dort, wo die Verfahren angewandt würden.

Die Argumentation laute zuweilen, die Verfahren seien teuer. Zu Bedenken werde gegeben, der Unterschied zwischen einem in der Jugendhilfe betreuten unbegleiteten minderjährigen Ausländer und einem erwachsenen Asylbewerber liege zwischen 3.000 Euro und 4.000 Euro im Monat. Bei Summen von etwa 40.000 Euro im Jahr, die möglicherweise über Jahre hinweg zu zahlen seien, ergäben sich große Beträge. Die Frage nach den Kosten der Verfahren werde anhand dessen irrelevant.

Das Geld sei nicht vorrangig zu sehen. Auch im Interesse der Betroffenen, da die Altersbestimmung ein Leben lang begleiten werde, liege das Hauptaugenmerk auf sicheren Zahlen und dem Einsatz der wissenschaftlich besten und effektivsten Verfahren.

Herr Abg. Herber schließt aus der Beschreibung der Fachkräfte, diese müssten nicht zwangsläufig beim Jugendamt angestellt sein.

Frau Staatsministerin Spiegel stimmt dem zu.

Herr Abg. Herber fährt fort, um Information werde gebeten, ob im Jugendamt Trier externe Stellen mit der Altersfeststellung beauftragt seien, die im späteren Verlauf als freie Träger agierten, wenn es darum gehe, mit den betreffenden Minderjährigen ihr Geld zu verdienen.

Frau Porr gibt zur Auskunft, der Jugendamtleiter habe deutlich dargestellt, im Regelfall werde die Inaugenscheinnahme durch zwei Mitarbeiter des Jugendamtes durchgeführt.

Frau Zeller fügt hinzu, dies sei auch bundesweit der Fall. Es handele sich um eine hoheitliche Aufgabe, die nicht einfach delegiert werden könne.

Frau Abg. Huth-Haage betont, natürlich gelte „in dubio pro reo“, also im Zweifel für den Untersuchten. Die Jugendämter seien angehalten, im Zweifel zugunsten des zu Untersuchenden zu entscheiden. Dies solle nicht in Abrede gestellt werden.

Dennoch müsse genauer hingeschaut werden. Eine Biografie, die rekonstruiert werde, könne zuvor auswendig gelernt werden.

Mit einer Kombination von Untersuchungen gebe es sehr genaue Ergebnisse. In der letzten Ausgabe der Zeitschrift stern werde eine neue Entwicklung aus den USA erwähnt, die eine relativ punktgenaue Altersfeststellung ermögliche. Diese werde nun auch in Deutschland evaluiert.

Bei dem KiKA-Film habe es nachvollziehbarerweise eine große Aufregung gegeben.

Gefragt werde, ob niemand mehr wisse, wie junge Männer im Alter von 15 bis 18 Jahren aussehen. Es gehe darum, das Vertrauen der Bevölkerung wiederzugewinnen. Es solle ausgeschlossen werden, dass

sich jemand als 17-Jähriger ausbebe, der einen Vollbart, Bauchansatz, volle Brustbehaarung und erste graue Haare habe. Es gehe darum, sich nicht vorführen zu lassen.

Rheinland-Pfalz gehe ähnlich wie das Saarland vor. Die Zahlen sprächen eine andere Sprache. Im Saarland würden 35 %, in Rheinland-Pfalz hingegen nur 21 % aussortiert. Daran werde ersichtlich, dass im Saarland genauer hingeschaut werde. Womöglich könne sich das Vorgehen der Kollegen im Saarland angeschaut werden.

Herr Vors. Abg. Hartloff bittet darum, Begriffe wie „aussortieren“ beim Sprechen über Menschen zu vermeiden.

Frau Abg. Huth-Haage entschuldigt sich für die Verwendung dieses Begriffs.

Herr Abg. Kessel bittet um Klärung, ob die Altersfeststellungen von allen Jugendämtern oder nur von den drei Schwerpunktjugendämtern durchgeführt würden.

Herr Abg. Frisch weist darauf hin, die Verwendung der Altersfeststellungsverfahren durch die Forensik zeige, dass diese qualitativ besser seien. Ansonsten würde vom Gericht nicht darauf zurückgegriffen.

Frau Abg. Simon stellt fest, die kommunale Selbstverwaltung stehe im Vordergrund. Die Jugendämter entschieden über die Durchführung der medizinischen Untersuchungen. Wenn der Landtag darüber entscheiden wolle, müsse er ein Gesetz, allerdings gegen das Bundesgesetz, verabschieden.

Die Stadt, aus der sie selbst komme, greife nicht auf die Schwerpunktjugendämter zurück. Dies biete sich eher bei Landkreisen mit mehreren Jugendämtern an, die sich zusammenschließen. Es werde um Erläuterung gebeten, wie ein solches Vorgehen funktioniere.

Herr Abg. Kessel fragt, ob die Mitarbeiter der Jugendämter für die qualifizierte Inaugenscheinnahme besonders qualifiziert würden bzw. Kenntnisse nachzuweisen hätten.

Frau Staatsministerin Spiegel betont, für sie selbst, das Ministerium und die Landesregierung stelle es ein erklärtes Ziel dar, nur Minderjährige in Obhut zu nehmen. Es werde der Eindruck erweckt, als ob dem keine Bedeutung zukomme.

Ein weiteres Ziel der Landesregierung sei es, die bundesgesetzlichen Vorgaben umzusetzen. Dies obliege den Jugendämtern in kommunaler Selbstverwaltung. Die Landesregierung betrachte das gestufte Verfahren als das richtige Mittel, und in Zweifelsfällen habe eine medizinische Untersuchung zu erfolgen. Es sollten keine Glaubenskriege um Untersuchungen geführt, sondern die Vorschriften des Bundesgesetzgebers umgesetzt werden.

Der Vorwurf, in Rheinland-Pfalz werde nicht genau hingeschaut, richte sich an die Jugendämter. Nach allen Gesprächen und Erfahrungen mit den Jugendämtern könne dies nicht stehengelassen werden.

Die Mitarbeiter der Jugendämter seien kompetent und würden für die qualifizierte Inaugenscheinnahme besonders qualifiziert.

Ebenfalls verwehrt werde sich dagegen, die Landesregierung habe nicht das beste verfügbare Verfahren gewollt. Es gebe kein zu 100 % valides Verfahren mit der Möglichkeit einer punktgenauen Altersfeststellung. Wenn es ein solches gäbe, wäre es für die Landesregierung das Mittel der Wahl.

Das Bundesgesetz sei von einer Großen Koalition verabschiedet worden. Sie selbst als grüne Ministerin verteidige an dieser Stelle dieses Gesetz. Auch Bayern handhabe es nun so.

Sie selbst habe nie gesagt, gegen eine medizinische Untersuchung zu sein. Die medizinische Untersuchung sei in Zweifelsfällen nach der qualifizierten Inaugenscheinnahme anzuwenden.

In Niedersachsen werde die Situation in etwa wie in Rheinland-Pfalz gehandhabt. Es gebe kein bundesweit einheitliches Bild. Die Daten würden von den Jugendämtern nicht erhoben. Es gebe Hinweise aus Frankfurt wie von Frau Zeller genannt, aus dem Saarland sowie die Abfrage des Ministeriums.

**17. Sitzung des Ausschusses für Familie, Jugend, Integration und Verbraucherschutz am 17.01.2018
– Öffentliche Sitzung –**

Die Kostenfrage habe in der Diskussion bisher keine Rolle gespielt. Der Bundesgesetzgeber habe sich dazu viele Gedanken gemacht. Dies sei die richtige Stelle, um die Situation zu regeln, damit es bundesweit für alle Jugendämter gut funktioniere.

Entschieden zurückgewiesen werde, dass sie selbst gesagt habe, niemand wisse, wie ein junger Mensch im Alter von 15 bis 17 Jahren aussehe.

Menschen seien individuell. Bei 2.700 unbegleiteten minderjährigen Ausländern im Land könnten Fehleinschätzungen nach oben oder unten geschehen. Es sei Fakt, dass es dazu keine hundertprozentige Sicherheit gebe. Die Frage liege darin, wie damit umgegangen werde. Das Land gehe mit den Jugendämtern sehr gut und gewissenhaft damit um.

Die geschilderten Schritte mit dem Bundesfamilienministerium, den Gesprächen mit den Jugendämtern und die Datengewinnung sowie Gespräche über ein weiteres Vorgehen mit den Menschen, die sich täglich mit der Materie auseinandersetzen, stellten den richtigen Weg dar.

Wenn sich Anhaltspunkte für einen Nachsteuerungsbedarf ergäben, werde dies in die erarbeiteten Eckpunkte für die rheinland-pfälzischen Jugendämter mit einfließen.

Die medizinische Untersuchung könne theoretisch von allen 41 Jugendämtern durchgeführt werden. Praktisch habe die Abfrage gezeigt, zwölf Jugendämter hätten im vergangenen Jahr keine Inobhutnahme gehabt. 25 Jugendämter hätten zurückgemeldet, vorläufige Inobhutnahmen gehabt zu haben. Diese hätten die medizinischen Untersuchungen durchführen können.

Die Anträge sind erledigt.

Mit einem Dank an die Anwesenden für ihre Mitarbeit schließt **Herr Vors. Abg. Hartloff** die Sitzung.

gez. Patzwaldt
Protokollführerin

Anlage

In der Anwesenheitsliste eingetragene Abgeordnete:

Hartloff, Jochen	SPD
Köbberling, Dr. Anna	SPD
Rauschkolb, Jaqueline	SPD
Ruland, Marc	SPD
Simon, Anke	SPD
Herber, Dirk	CDU
Huth-Haage, Simone	CDU
Kessel, Adolf	CDU
Schneid, Marion	CDU
Frisch, Michael	AfD
Roth, Thomas	FDP
Binz, Katharina	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Für die Landesregierung:

Spiegel, Anne	Ministerin für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz
---------------	---

Landtagsverwaltung:

Himmelreich, Gabrielle	Mitarbeiterin der Landtagsverwaltung
Patzwaldt, Damaris	Mitarbeiterin der Landtagsverwaltung (Protokollführerin)